

Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan
„GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“

BEGRÜNDUNG – TEIL A

Fassung zur erneuten Offenlage

01.03.2023



Stadt Landau in der Pfalz

Stadtverwaltung – Stadtbauamt

Abt. Stadtplanung und Stadtentwicklung

Königstraße 21

76829 Landau in der Pfalz

Planungsbüro PISKE

In der Mörschgewanne 34

67065 Ludwigshafen

Inhaltsübersicht

1	Geltungsbereich und Umgebung	5
2	Planungsanlass und Planungsziel	7
3	Rahmenbedingungen.....	8
3.1	Bauplanungsrechtliche Situation.....	8
3.2	Eigentumsverhältnisse/ Flächenverfügbarkeit	8
3.3	Raumordnerische Vorgaben	8
3.3.1	Landesentwicklungsprogramm IV.....	9
3.3.2	Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020.....	9
3.4	Flächennutzungsplan.....	10
3.5	Schutzgebiete.....	11
3.5.1	Naturschutzrechtliche Schutzgebiete.....	11
3.5.2	Wasserrechtliche Schutzgebiete.....	13
3.5.3	Denkmalschutz.....	16
3.6	Bodenschutz	16
3.7	Einzelhandelskonzept der Stadt Landau.....	18
3.8	Solarrichtlinie der Stadt Landau	19
4	Fachgutachten zum Bebauungsplan	19
5	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und daraus abgeleitete Planungsziele	20
5.1	Vorhandene Nutzungen	20
5.1.1	Abwägungsbeachtlichkeit.....	20
5.1.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	20
5.1.3	Abgeleitete Planungsziele.....	21
5.2	Immissionsschutz	22
5.2.1	Abwägungsbeachtlichkeit.....	22
5.2.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	22
5.2.3	Abgeleitete Planungsziele.....	23
5.3	Erschließung	23
5.3.1	Abwägungsbeachtlichkeit.....	23
5.3.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	23
5.3.3	Abgeleitete Planungsziele.....	24

5.4	Hochwasserschutz	24
5.4.1	Abwägungsbeachtlichkeit	24
5.4.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	24
5.4.3	Abgeleitete Planungsziele	24
5.5	Vorhandene Situation von Natur und Siedlungsbild	25
5.5.1	Abwägungsbeachtlichkeit	25
5.5.2	Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation.....	25
5.5.3	Abgeleitete Planungsziele	26
6	Umsetzung der Planungskonzeption im Bebauungsplan	26
6.1	Regelungserfordernisse	26
6.2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	26
6.2.1	Art der baulichen Nutzung.....	27
6.2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	29
6.2.3	Überbaubare Grundstücksfläche	31
6.2.4	Bauweise	32
6.2.5	Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen.....	32
6.2.6	Hochwasser- und Starkregenschutz	32
6.2.7	Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind	33
6.2.8	Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	33
6.2.9	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	37
6.3	Öffentliche Grünfläche	38
6.4	Private Grünflächen	38
6.5	Solarfestsetzung	39
6.6	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	40
6.7	Bedingende Festsetzung	42
6.8	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	42
6.8.1	Fasadengestaltung	43
6.8.2	Dachformen und Dachgestaltung	43
6.8.3	Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke - Vorgärten	43
6.8.4	Einfriedung des Grundstücks.....	44
6.8.5	Standflächen für Abfallbehälter	44

6.8.6	Gestaltung der Stellplätze und Zuwege auf privaten Baugrundstücken.....	44
6.8.7	Werbeanlagen	44
7	Verkehrliche und infrastrukturelle Ver- und Entsorgung	45
7.1	Erschließung	45
7.2	Bahnflächen	45
7.3	Entwässerung	45
8	Flächenbilanz	47
9	Auswirkungen der Planung	48
	Umweltverträglichkeit	48
10	Planumsetzung	48
10.1	Ausgleichsmaßnahmen	48
10.2	Monitoring	48

1 Geltungsbereich und Umgebung

Das Plangebiet weist eine Fläche von rund 6,7 ha auf und befindet sich nordwestlich der Kernstadt von Landau im Stadtdorf Godramstein. Die Plangebietsfläche befindet sich am südlichen Rand der Ortslage, unmittelbar nördlich der Bahntrasse und der Bundesstraße (B 10).

Das Plangebiet umfasst gemischt genutzte Flächen, die überwiegend für Gewerbebezüge genutzt werden, jedoch auch einen bedeutenden Wohnanteil besitzen. Im Süden wird die Fläche durch die Bahntrasse und im Nordwesten durch die bewaldete Fläche „Bruckahlmühlwiese“ begrenzt. Im Westen schließt hinter der „Queich“ die freie Landschaft an, im Osten die Bahnhofstraße (K9) und die Landesstraße L 511. Die Entfernung zum Stadtzentrum Landau beträgt ca. 3,0 und zum Hauptbahnhof Landau ca. 3,8 km.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 724/23, 731/2 und 729
- im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 1003/4 (Bahnhofsstraße)
- im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstücks 1090/14 (Bahntrasse)
- im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstücks 704/1 (Queich) sowie der Flurstücke 6360/7, 6360/6, 6360/4, 6360/10 und 6360/11.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 5886, 5887, 5890/3, 5890/10, 5890/14, 5890/15, 5890/16, 5890/17, 5890/18, 724/8, 724/20, 724/22, 724/24, 731/1, 731/5, 731/6, 731/7, 731/8, 732/7, 732/8, 732/9, 732/12, 732/15, 732/16, 732/18, 732/19, 740, 740/1, 744/2, 746, 749, 750/5, 751, 751/5, 751/6, 751/7, 757/4, 757/5, 1090/8, 1090/10 und 1090/13 vollständig sowie das Flurstück 724/23 teilweise.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung des Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

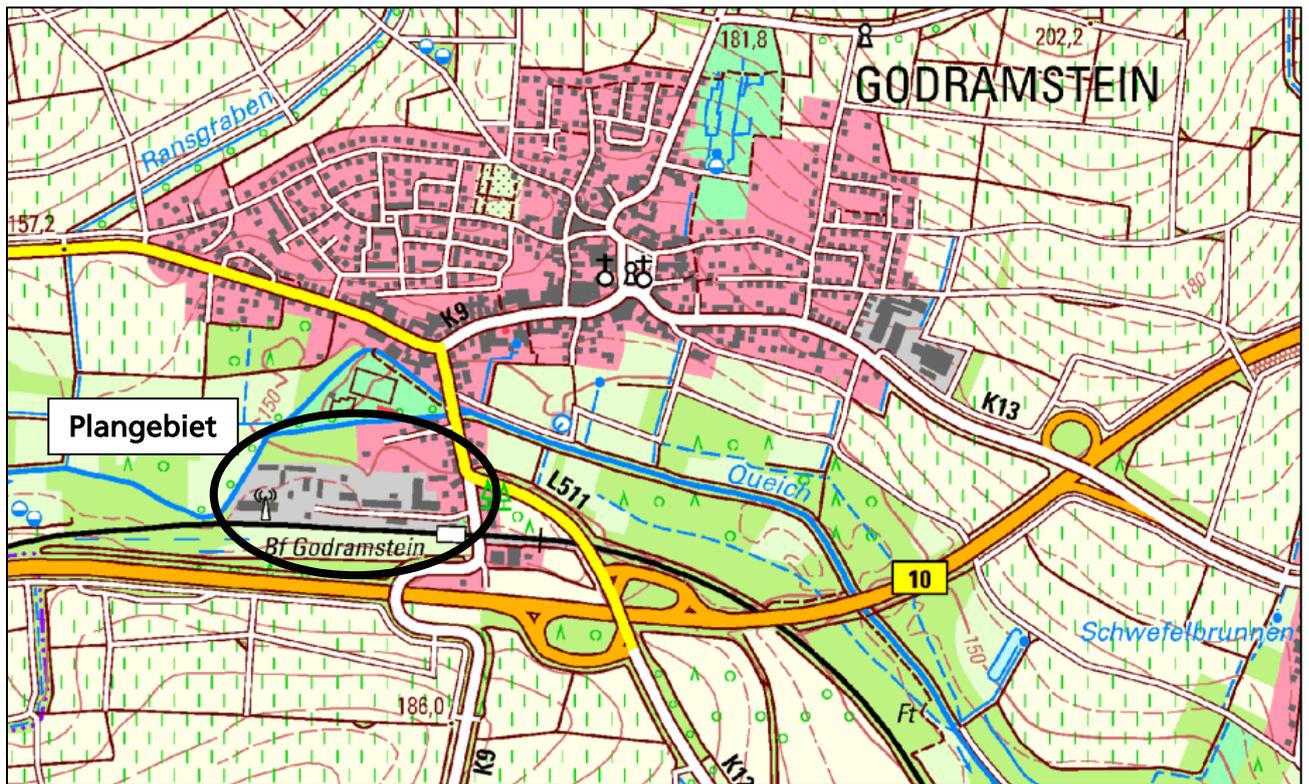


Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes in Landau-Godramstein, Stand: 28.03.2022



Abbildung 2: Luftbild; Stand: März 2022

2 Planungsanlass und Planungsziel

Bei der Fläche, die durch den Bebauungsplan „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ überplant wird, handelt es sich um ein Bestandsgebiet im Innenbereich, welches bereits, bis auf einige wenige Grundstücke im nördlichen Geltungsbereich, vollständig bebaut ist. Während der östliche und nördliche Teil der Fläche von einer Wohnbebauung dominiert wird, herrscht im Zentrum des Gebiets sowie im Süden und Westen eine gewerbliche Nutzung vor. Vor allem die gewerblich genutzten Grundstücke weisen einen hohen Versiegelungsgrad und eine nur rudimentäre Durchgrünung auf.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen bestehende und drohende Nutzungskonflikte zwischen der Wohnnutzung und den gewerblichen Nutzungen im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vermieden bzw. ein verträgliches Miteinander der Nutzungen geschaffen und gesichert werden. Die Stadt Landau sieht insbesondere eine Klarstellung der zulässigen bzw. angestrebten Nutzungsarten und dem Nutzungsmaß als erforderlich an. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Wohnungsnachfrage in Landau, die zu einem zunehmenden Entwicklungsdruck auf die bestehenden Gewerbeflächen bei zugleich kaum vorhandenen Entwicklungspotentialen führt.

Weiterhin sollen Regelungen zur städtebaulichen Dichte, zur Durchgrünung des Gebiets, zum Klimaschutz und zur Sicherung eines Mindestmaßes an gestalterischen Qualitäten getroffen werden.

Als konkreter Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes liegt der Stadt ein Bauantrag zur Aufstockung einer bestehenden Lagerhalle mit mehreren Wohnungen vor. Die geplante Gebäudehöhe wird aus städtebaulicher Sicht als zu hoch bewertet. Da für das Plangebiet derzeit kein Bebauungsplan besteht, ist die derzeitige Beurteilungsgrundlage § 34 BauGB, wonach die Höhe auf Grund entsprechender Umgebungsbebauung zulässig wäre.

Zur Sicherung der künftigen Planung hat die Stadt Landau für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre erlassen.

Wesentliche Ziele der Stadt bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind daher:

- Vermeidung und Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen der Wohnnutzung einerseits und den gewerblichen Nutzungen andererseits,
- Steigerung der städtebaulichen Attraktivität im öffentlichen und privaten Bereich,
- Steigerung der ökologischen Qualitäten im öffentlichen und privaten Bereich sowie
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Bauplanungsrechtliche Situation

Für das Planungsgebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Das Plangebiet ist planungsrechtlich vielmehr zum überwiegenden Teil als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB, zum Teil jedoch auch als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen.

Die dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnenden Flächen umfassen die bestehende Bebauung entlang der Straße „Am Bahnhof“ und der Bahnhofstraße. Die Grenze zum Außenbereich ist gemäß der Rechtsprechung an der Hinterkante der vorhandenen Bebauung zu ziehen. Im unbeplanten Innenbereich sind alle Vorhaben zulässig, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und deren Erschließung gesichert ist.

Dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind die rückwärtigen Gartenflächen der Bebauung entlang der Bahnhofstraße sowie die Freiflächen nördlich der bestehenden gewerblichen Bebauung. Im Außenbereich sind bauliche Anlagen – von wenigen privilegierten Vorhaben abgesehen – grundsätzlich unzulässig. Das bestehende Wohngebäude Bahnhofstraße 14 ist als historischer Altbestand im Außenbereich zu betrachten. Aufgrund der Eigenart der bestehenden Bebauung sind in den als unbeplanter Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu beurteilenden Flächen im Rahmen des Einfüegebots bislang sowohl in Hinblick auf die Art als auch auf das Maß der baulichen Nutzungen Vorhaben zulässig, die geeignet sind, städtebauliche Spannungen auszulösen. Es ist nicht auszuschließen, dass bestehende Nutzungskonflikte verfestigt bzw. verschärft werden bzw. dass zusätzliche Konflikte entstehen können. Daher ist zur Realisierung der Planungsziele die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Aufgrund der Vielzahl der zu beachtenden Belange wird der Bebauungsplan im Vollverfahren mit Umweltbericht und zwei Beteiligungsstufen durchgeführt.

3.2 Eigentumsverhältnisse/ Flächenverfügbarkeit

Die Eigentumsstruktur des Plangebiets ist sehr heterogen. Die einzelnen Flächen sind im Besitz verschiedener privater Eigentümer sowie der Stadt Landau.

3.3 Raumordnerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung muss bei der Planung die Vorgaben und Ziele der übergeordneten Planungsebenen berücksichtigen. Auf Landesebene sind diese Ziele im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) vom 24.11.2008 verankert, auf der regionalen Ebene im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar aus dem Jahr 2014. Darüber hinaus sind bestehende und geplante überörtliche Planungen, Fachplanungen und sonstige rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen und gegebenenfalls in die Abwägung einzustellen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat gemäß § 1 Abs. 4 BauGB diesen Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen, d.h. der Bebauungsplan hat die Ziele zu konkretisieren und auszuformen; eine Überwindung oder ein Entgegenstehen ist nicht möglich.

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Im LEP IV sind verschiedene Siedlungsstruktureinheiten formuliert. Landau in der Pfalz gehört dem Typ „Verdichteter Raum“ an und dient unter anderem zur Entlastung hochverdichteter Räume wie Mannheim und Ludwigshafen.

Landau hat die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums mit teilweise oberzentralen Einrichtungen inne. Der Funktionsraum umfasst den gesamten Landkreis Südliche Weinstraße (mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern).

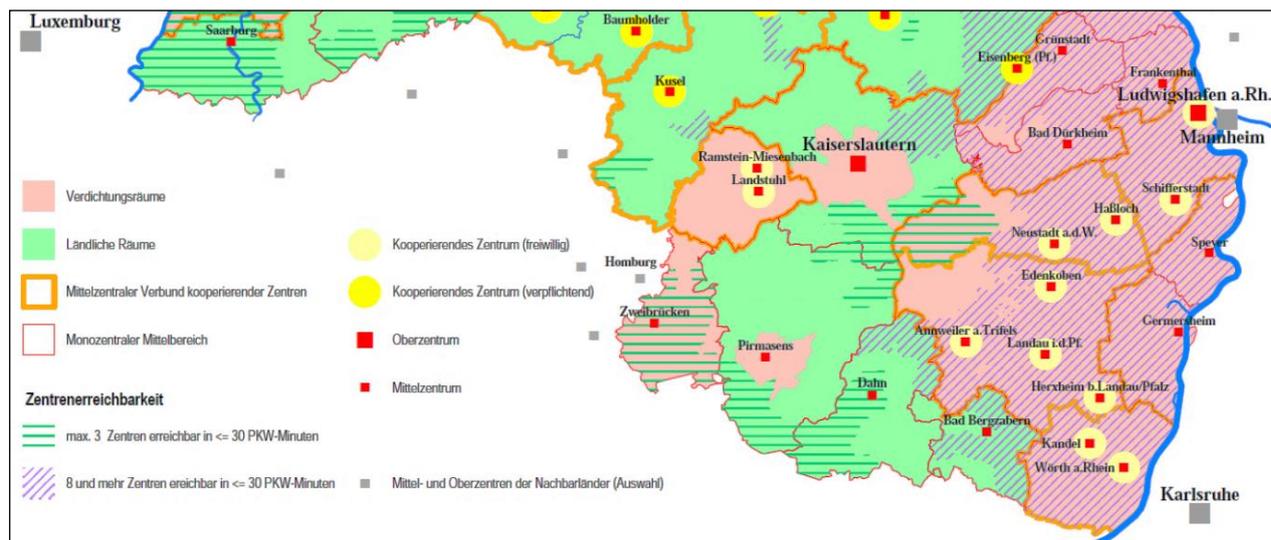


Abbildung 3: LEP IV- Zentrale Orte

3.3.2 Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar 2020

Im Einheitlichen Regionalplan ist Landau Teil der „Verdichteten Randzone“ und hat die Funktion eines Mittelzentrums inne. Darüber hinaus hält Landau in der Pfalz noch teilweise oberzentrale Funktionen vor. Des Weiteren ist die Stadt Landau als Siedlungsbereich Wohnen sowie Gewerbe ausgewiesen.

Landau ist Teil der großräumigen Entwicklungsachse (Pirmasens)-Annweiler am Trifels- Landau in der Pfalz-Kandel-Wörth am Rhein-(Karlsruhe) sowie Teil der regionalen Entwicklungsachse Landau in der Pfalz-Germersheim- (Waghäusel- Bad Schönborn)-Sinsheim-Waibstadt. Die Entwicklungsachsen sollen das System der zentralen Orte der Metropolregion ergänzen und sind ein Planungsinstrument zur Sicherung, Ordnung und Steuerung der Siedlungsentwicklung.

Die Planzeichnung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar stellt das gesamte Plangebiet als Wohnbaufläche im Bestand und als gewerbliche Baufläche dar. Eine Darstellung von Teilflächen als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist nicht erkennbar.

Gemäß den Zielen des Einheitlichen Regionalplanes Rhein-Neckar ist bei der Entwicklung von Wohnbauland der Innenentwicklung der Vorrang vor der Ausweisung von Flächen im Außenbereich zu geben. Verfügbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand wie Baulücken, Brach- und Konversionsflächen sind dabei vorrangig zu nutzen.

In der aktuellen Teilfortschreibung für das Kapitel Wohnen des ERP Rhein-Neckar sind keine Änderungen für die Flächen vorgesehen.

Im Süden ist die regionale Schienenverbindung Pirmasens – Landau mit dem Bahnhof „Godramstein“ dargestellt. Ebenfalls im Süden liegt die Bundesstraße 10, die als großräumige Straßenverbindung mit Ausbaumaßnahme festgelegt ist.



Abbildung 4: Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (Raumnutzungskarte)

Damit kann davon ausgegangen werden, dass der Bebauungsplan im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.

3.4 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau stellt die Flächen des Plangebiets als gewerbliche und gemischte Baufläche dar. Des Weiteren stellt er eine belastete Bodenfläche sowie ein Überschwemmungsgebiet dar. Südlich angrenzend befindet sich eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie ein Haltepunkt der Bahn.

Im Vergleich zum Flächennutzungsplan 2010 enthält der Flächennutzungsplans 2030 eine vergrößerte Abgrenzung der gewerblichen und eine verkleinerte Abgrenzung der gemischten Baufläche.

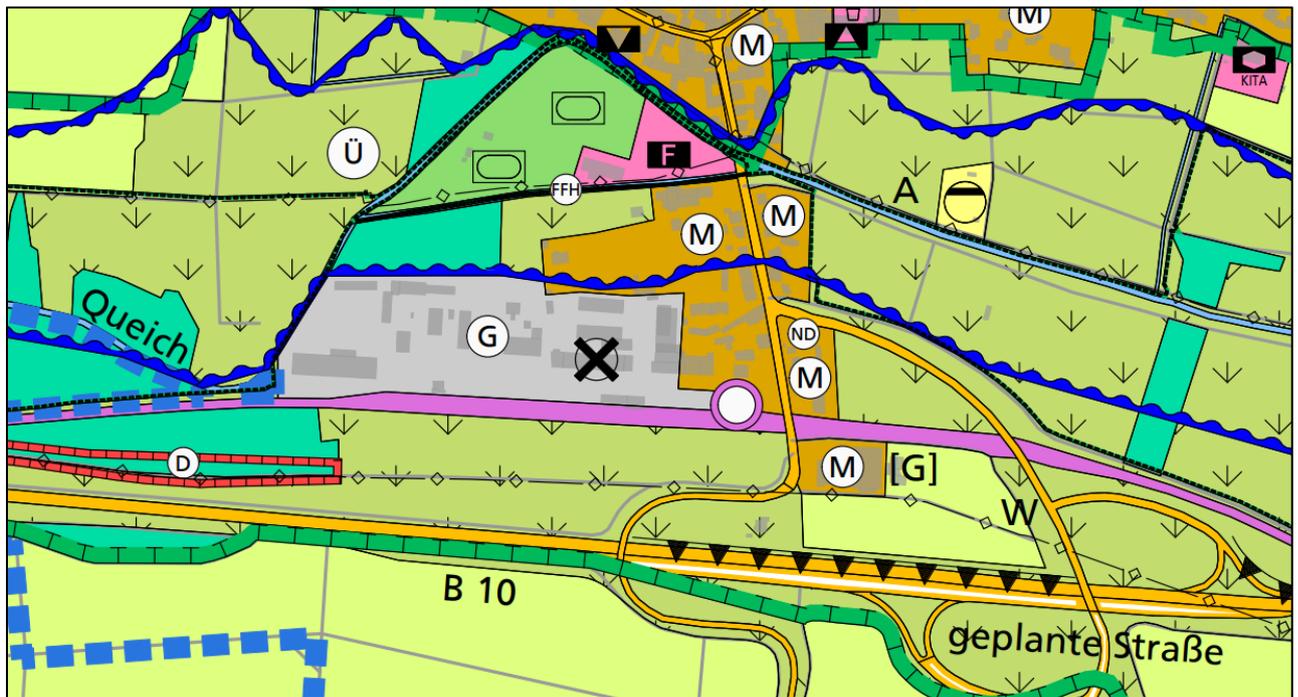


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan 2030 der Stadt Landau

3.5 Schutzgebiete

3.5.1 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des „Biosphärenreservats Pfälzerwald“. Große Teile Landaus liegen in der Entwicklungszone des Naturparks Pfälzerwald, so auch das Plangebiet.

Gemäß der Landesverordnung über den "Naturpark Pfälzerwald" als deutschem Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 ist der Schutzzweck des gesamten Biosphärenreservats das Gebiet einheitlich so zu entwickeln und zu schützen, dass die biologische Vielfalt erhalten oder wiederhergestellt und eine nachhaltige Nutzung gewährleistet wird. Der Schutzzweck umfasst insbesondere:

- die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwalds mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen und störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt, dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
- die beispielhafte Entwicklung und Erprobung von besonders schonenden und dauerhaften Landnutzungen und Wirtschaftsweisen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftscharakters,
- die Herstellung und Erhaltung eines Beitrags zum landesweiten Biotopverbund,

- die Erhaltung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen, die Erholung, das Naturerleben und einen nachhaltigen Tourismus,
- die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung,
- die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und
- die Erhaltung und Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen.

Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO insbesondere zur Schaffung von regionalen Wirtschaftskreisläufen, zur Energie- und Ressourceneffizienz, zur Vermarktung von regionalen Produkten und zur touristischen Entwicklung zu ermöglichen. Ziel ist es, eine dauerhaft umweltgerechte Entwicklung zu etablieren, die den Ansprüchen der Menschen generationen-übergreifend gerecht wird und gleichzeitig Natur und Umwelt schont.

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der LVO über das Biosphärenreservat Pfälzerwald gelten die Schutzzwecke bzw. Verbote und Genehmigungsvoraussetzung u.a. nicht für Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB sowie für Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ab dem Zeitpunkt seiner Rechtsverbindlichkeit. Damit sind die Verbote und Genehmigungsvoraussetzung im Plangebiet nicht anzuwenden.

Westlich, nördlich und südlich grenzt das Natura-2000 Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ an das Plangebiet an. Dieses umfasst folgende Erhaltungsziele: Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen. Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Bezüglich der Natura-2000-Vorprüfung wird auf den Umweltbericht verwiesen.



Abbildung 6: Abgrenzung des Natura-2000 Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“

Westlich grenzt das Biotop „Ufergehölze an der Queich östlich Landau“ an das Plangebiet an.

Des Weiteren befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb eines gentechnikfreien Gebiets gemäß § 19 LNatSchG. Dieses umfasst jedoch nahezu die gesamte Landesfläche von Rheinland-Pfalz.

3.5.2 Wasserrechtliche Schutzgebiete

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG der Queich.

In einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet hat die Gemeinde gemäß § 78 Abs. 3 WHG bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Zugleich ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.



Abbildung 7: Durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Queich. Quelle: Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Gemäß der Hochwassergefahrenkarte besteht jedoch eine erhebliche Abweichung zwischen dem durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet und den tatsächlich überflutungsgefährdeten Flächen. Bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ 100) besteht für die Flächen des Bebauungsplangebiets keine Überflutungsgefahr.

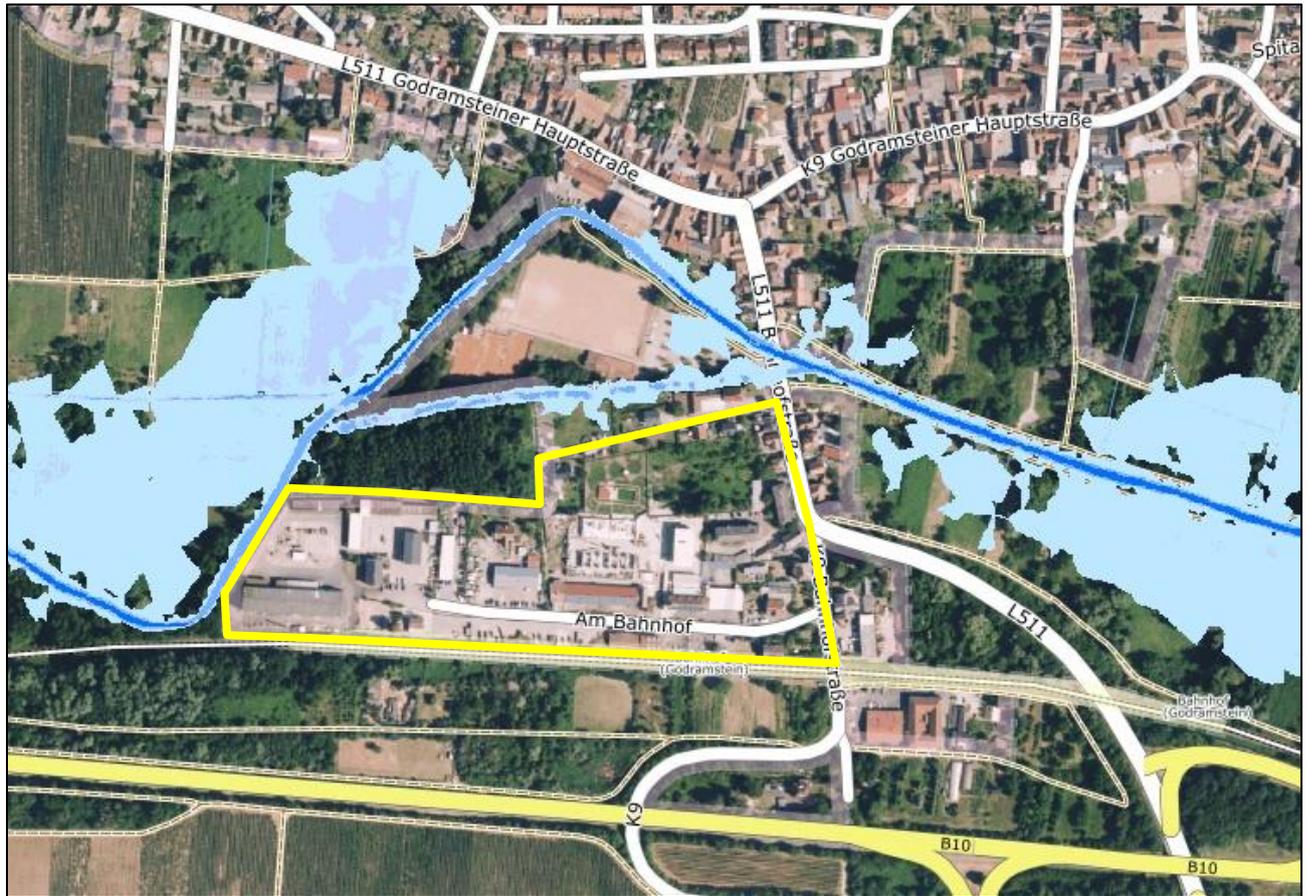


Abbildung 8: Fachtechnisch festgestellte Überflutungsfläche eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses (HQ100). Quelle: Hochwassergefahrenkarte des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>

Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) besteht gemäß der Hochwassergefahrenkarte für den nördlichen Teil des Plangebietes eine Überflutungsgefahr, allerdings auch hier gegenüber dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet nur in geringerem Umfang.

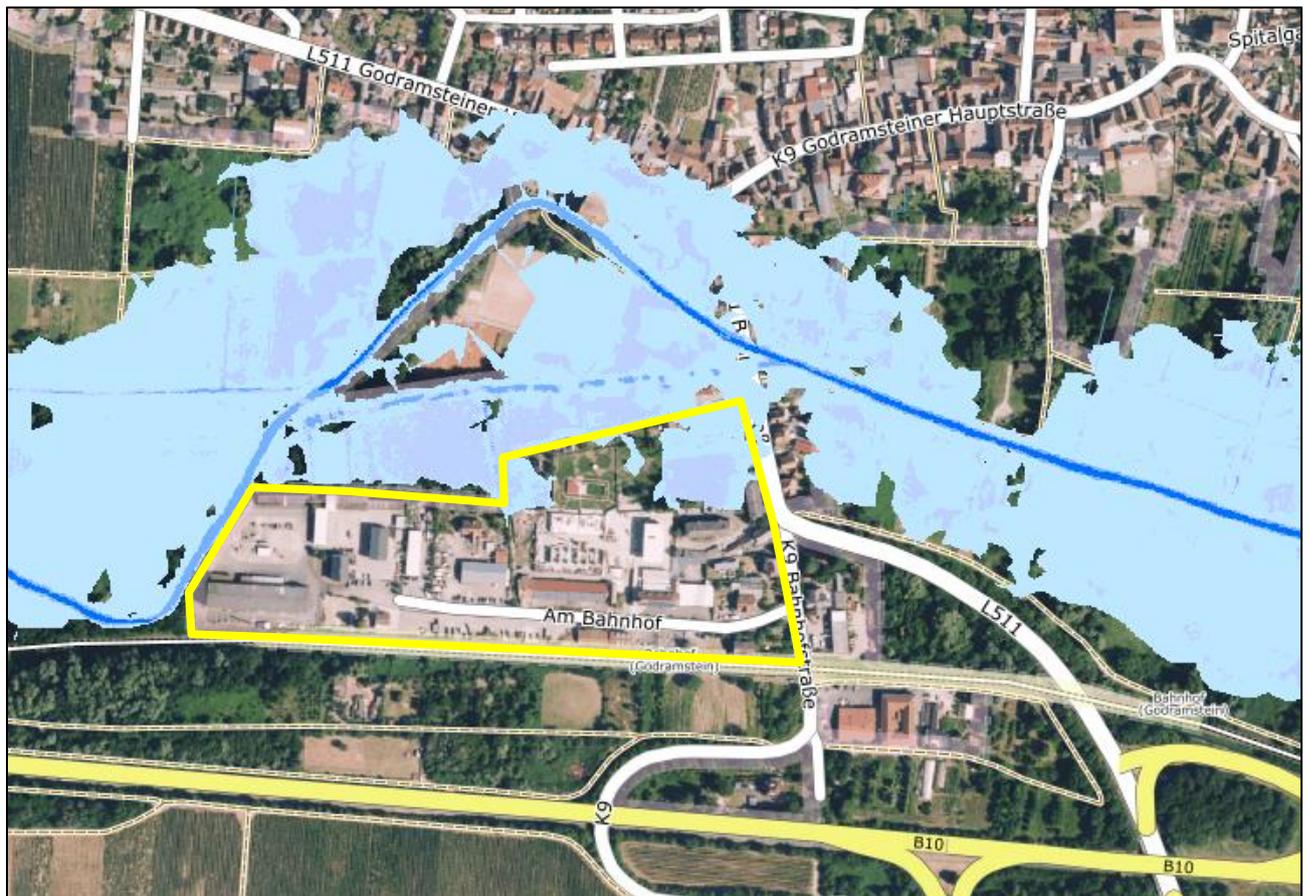


Abbildung 9: Fachtechnisch festgestellte Überflutungsfläche eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem). Quelle: Hochwassergefahrenkarte des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, aufgerufen unter: <https://hochwassermanagement.rlp-umwelt.de/servlet/is/200041/>

Die Zulassung zusätzlicher baulicher Anlagen innerhalb der förmlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Flächen bedarf einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet der Queich. Soweit aus der Hochwassergefahrenkarte erkennbar, liegen jedoch für das gemäß § 76 WHG maßgebliche 100-jährliche Hochwasserereignis die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vor.

3.5.3 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich gemäß dem von der Generaldirektion Kulturelles Erbe erstellten „Nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler – Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz“, Stand 26.02.2018, keine denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmäler.

3.6 Bodenschutz

Im zentralen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Fläche mit bekannten Bodenverunreinigungen einer ehemaligen Petroleumfabrik (Grundstücke Am Bahnhof 8b, 8c, 8d und 8e). Gemäß der Sanierungsanordnung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 26.05.2004 sind diese Grundstücke komplett zu versiegeln.

Für die Versiegelung der Grundstücke waren entsprechende Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen, die auf dem nördlich angrenzenden Grundstück (Flurstück 732/12) hergestellt wurden. Das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser im Bereich der versiegelten Gewerbegrundstücke sind in eine Regenwassersammelgrube einzuleiten, die ebenfalls auf dem Flurstück 732/12 hergestellt wurde. Die Fläche ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten und wird deshalb als private Grünfläche festgesetzt.

Die Ausgleichspflanzungen werden als zu erhaltende Bäume in der Planzeichnung festgesetzt.

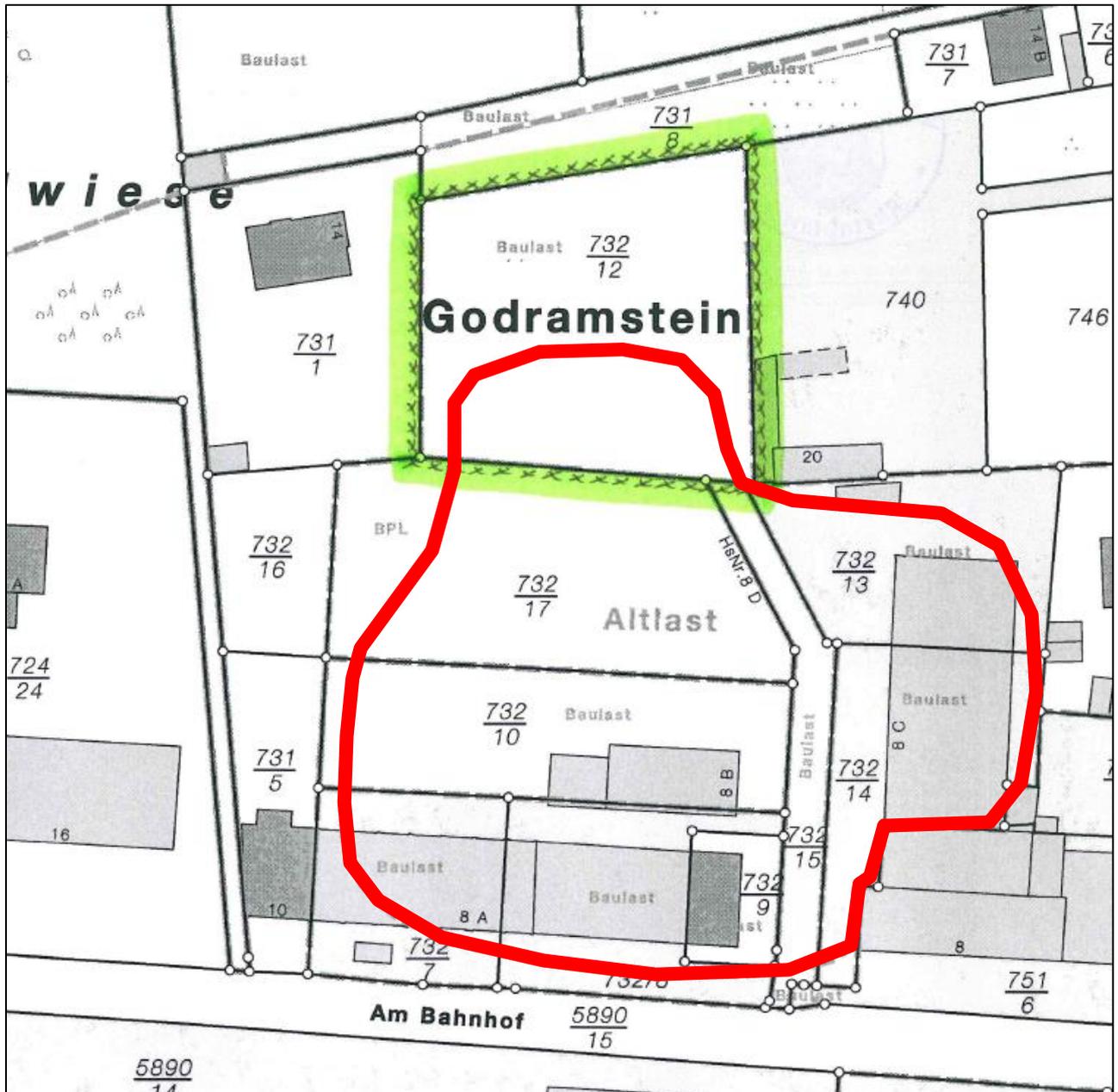


Abbildung 10: Lage der bestehenden Altlast (rote Umrandung) sowie zugeordnete Ausgleichs- und Versickerungsfläche (grüne Umrandung)

Nachrichtlich wird in der Planzeichnung weiterhin sowohl die Wasserfläche der Regenwassersammelgrube als auch der Fläche mit Bodenverunreinigungen dargestellt.

Aus der Stellungnahme der SGD Süd im Rahmen der regulären Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergab sich, dass weiterhin folgende umweltrelevante Flächen innerhalb des Plangebietes bekannt sind:

- Reg.-Nr.: 313 00 000-0257/000-00: Ablagerungsstelle Landau, Bruckahlmühlwiese.
Bei der Altablagerung handelt es sich laut Erhebungsbogen um eine ehemalige Erdaushub- und Bauschuttdeponie, die zwischen 1970-1973 betrieben wurde. Aus Untersuchungen in den 1990iger Jahren ist bekannt, dass neben Erdaushub und Bauschutt auch PAK-haltiges Abbruchmaterial abgelagert wurde. Zudem fanden bis Ende der 1990iger Jahre illegale Ablagerungen von Bauabfällen statt. Einem geplanten Bauvorhaben auf der Altablagerung wurde mit Stellungnahme vom 20.06.2000 zugestimmt unter Berücksichtigung der Standardauflagen. Weitere Erkenntnisse, nach 2000, liegen nicht vor. Die Altablagerung ist als nicht altlastverdächtig im Bodenschutzkataster eingestuft.
- Reg.-Nr.: 313 00 000-5064/000-00: Ehem. Eisengießerei, Landau, Bahnhofsstr. 20.
Eisengießereien sind grundsätzlich als altlastenrelevante Nutzungen einzustufen. Untersuchungen, die eine Gefährdungsabschätzung für das Flurstück zulassen, liegen nicht vor. In 2016 erhielt die zuständige Bodenschutzbehörde Kenntnis darüber, dass auf dem Gelände weitere Nutzungen stattgefunden haben (Lagerung von Baureststoffen, Altfahrzeugen, Fässern, Tanks, Hausmüll). Weitere Informationen zu dem Gelände liegen nicht vor. Das Gelände ist als altlastenverdächtig (ASO av) im Bodenschutzkataster erfasst. Zur Klärung des Sachverhalts und um eine belastbare Entscheidungsgrundlage zur Klärung baurechtlicher Fragestellungen, bspw. der Gewährleistung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, zu schaffen, sind Untergrunduntersuchungen erforderlich. Bei der Gefährdungsbetrachtung ist die geplante Nachnutzung zu berücksichtigen.
- Reg.-Nr.: 313 00 000-3032/000-00: Bahnhofsgelände, Landau, Am Bahnhof 9.
Das Gelände wurde im Rahmen der Grunddatenerfassung 2005 als potentielle Verdachtsfläche, nicht verdächtig (pVF nv) im Bodenschutzkataster erfasst. Weitere Informationen, außer dem Eintrag im Bodenschutzkataster, liegen nicht vor.
- Reg.-Nr.: 313 00 000-3031/000-00: Betriebstankstelle Straßenmeisterei, Landau, Am Bahnhof 20
Das Gelände wurde im Rahmen der Grunddatenerfassung 2005 als potentielle Verdachtsfläche, nicht verdächtig (pVF nv) im Bodenschutzkataster erfasst. Weitere Informationen, außer dem Eintrag im Bodenschutzkataster, liegen nicht vor.

3.7 Einzelhandelskonzept der Stadt Landau

Die Stadt Landau hat sich bereits im Jahre 1999 auf Grund der Ergebnisse einer Einzelhandelsstrukturuntersuchung und eines Einzelhandelskonzeptes für die Stärkung und Sicherung des innerstädtischen Geschäftszentrums entschieden. Gleichzeitig sollten keine großflächigen Handelsbetriebe mit Zentrenrelevanz außerhalb der Innenstadt entstehen. In den Jahren 2010, 2018 und zuletzt 2021 wurde das Einzelhandelskonzept fortgeschrieben. Die Zielsetzung, das innerstädtische Geschäftszentrum weiterhin zu sichern und zu stärken, ist geblieben.

Entsprechend dem „Einzelhandelskonzept 2018 mit Teilfortschreibung Nahversorgung 2020“ (Junker+Kruse, Mai 2018/November 2020) kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans

keine Funktion als zentraler Versorgungsbereich, als Nahversorgungsstandort oder als Ergänzungsstandort zu. Vielmehr leitet sich aus dem Einzelhandelskonzept ab, dass für die Flächen des Bebauungsplangebiets eine mögliche Einzelhandelsentwicklung zumindest weitgehend zu begrenzen ist.

3.8 Solarrichtlinie der Stadt Landau

Die Stadt Landau i.d. Pfalz verfolgt mit ihren städtebaulichen Planungen das Ziel, die lokale Energieversorgung möglichst auf der Grundlage erneuerbarer Energien sicherzustellen. Der Stadtrat hat zur Umsetzung dieses Ziel am 06.07.2021 die Aufstellung der Richtlinie zur verpflichtenden Errichtung von Photovoltaik- oder solarthermischen Anlagen auf Neubauten (Solarrichtlinie) beschlossen. Die Solarrichtlinie ist eine Selbstbindung des Stadtrates der Stadt Landau in der Pfalz, die insbesondere bei der Veräußerung stadteigener Grundstücke sowie bei der Bauleitplanung Anwendung findet.

Wesentlicher Inhalt der Solarrichtlinie ist eine verpflichtende Nutzung von Gebäudedächern für die solarbasierte Energiegewinnung.

4 Fachgutachten zum Bebauungsplan

Zur Umsetzung der Planungsziele bzw. im Hinblick auf die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials) werden zum Bebauungsplan je nach Bedarf und Anforderungen Fachgutachten erarbeitet. Die Gutachten dienen auch als Grundlage des Bebauungsplanes und seiner Festsetzungen. Im Rahmen des Bebauungsplanes „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ war die Erarbeitung folgender Gutachten erforderlich:

- Artenschutzgutachten

Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wird zum Bebauungsplan ein Artenschutzgutachten („Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan GS10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Eschbach, 14.09 2022).

- Umweltbericht

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie zur Ermittlung eines möglichen Ausgleichbedarfs wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes vom Umweltamt der Stadt Landau ein Umweltbericht erstellt. Dieser ermittelt die Auswirkungen der Planung auf die unterschiedlichen Schutzgüter und errechnet anhand des Landauer Bewertungsrahmens die Wertigkeit der von der Planung betroffenen Schutzgüter vor und nach Umsetzung der Planung. Basierend auf diesen Berechnungen ergibt sich, ob und in welchem Umfang Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Umweltbericht ist als Teil B der Begründung dieses Bebauungsplanes beigefügt.

- Schallgutachten

Zur Ermittlung möglicher Nutzungskonflikte wurde zum Bebauungsplan ein Schallgutachten erarbeitet („Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“, Modus Consult, Karlsruhe, 29.06.2022).

- Wasserbilanz

Zur Ermittlung möglicher Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt wurde zum Bebauungsplan eine Wasserhaushaltsbilanz erstellt (Wasserbilanz“, TeamBau, Ingenieurbüro für Bauwesen, Bad Bergzabern, Oktober 2022)

5 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation und daraus abgeleitete Planungsziele

5.1 Vorhandene Nutzungen

5.1.1 Abwägungsbeachtlichkeit

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung wird die geplante bauliche Nutzung im Hinblick auf eigentumsrechtliche Belange, sowie im Hinblick auf den Belang der Erhaltung, Erneuerung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wird deshalb zunächst eine Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Nutzung erforderlich („Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“).

5.1.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gliedert sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in zwei wesentliche Teilbereiche:

Bebauung entlang der Bahnhofstraße

Entlang der Bahnhofstraße befindet sich eine Wohnbebauung in deutlich unterschiedlicher Ausprägung. Neben ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern aus der Gründerzeit befinden sich im Norden der Bahnhofstraße jüngere Neubauten von eingeschossigen Einfamilienhäusern. Daneben sind jedoch auch bis zu viergeschossige Mehrfamilienhäuser vorhanden. Eine Sonderstellung nehmen das mittlerweile zu Wohnzwecken genutzte ehemalige Bahnhofsgebäude sowie das Anwesen Bahnhofstraße 14 ein. Bei diesem am westlichen Ende einer privaten Stichstraße gelegenen Gebäude handelt es sich um einen – allerdings mittlerweile grunderneuten – Altbestand, der in Zusammenhang mit den südlich angrenzenden gewerblichen Nutzungen entstanden sein dürfte.

Gewerbliche Nutzungen von städtebaulicher Relevanz sind entlang der Bahnhofstraße nicht mehr vorhanden. Dessen ungeachtet ist erkennbar, dass mehrere der vorhandenen Gebäude ursprünglich zumindest teilweise gewerblich genutzt waren.

Bebauung entlang der Straße „Am Bahnhof“

Die Straße „Am Bahnhof“ dient der Erschließung gewerblich genutzter Flächen. Im östlichen Teil sind noch zwischenzeitlich umgenutzte Gebäude einer früheren Fabrikanlage aus der Gründerzeit vorhanden. Im rückwärtigen Bereich dieser Altbebauung befinden sich derzeit drei teilweise genutzte, teilweise noch in einem Rohbauzustand befindliche Lager- und Garagegebäude. Ansonsten handelt es sich um in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene Gewerbebauten, wobei hier die am westlichen Ende der Straße gelegene Straßenmeisterei dominiert. Entlang der Bahnlinie befinden sich Schüttgutlagerflächen, die jedoch mittlerweile keinen Bahnbezug mehr aufweisen. Wohnungen sind bislang nur in sehr geringem Umfang und nur in erkennbarer Zu- und Unterordnung zu Gewerbebetrieben vorhanden. Einzelhandelsnutzungen bestehen nicht.



Abbildung 10: Luftbild

kein Maßstab

5.1.3 Abgeleitete Planungsziele

Im Bereich des Bebauungsplangebiets grenzen mit einer Wohnnutzung und gewerblichen zwei Nutzungsarten aneinander, die städtebaulich nicht ohne weiteres miteinander verträglich sind. Es handelt sich um einen Bereich mit einer klassischen historisch entstandenen Gemengelage, die jedoch durch einen Rückzug gewerblicher Nutzungen entlang der Bahnhofstraße sowie durch jüngere Neubauten von Wohngebäuden im Nordosten des Geltungsbereichs tendenziell verschärft wurde.

Während für den Bereich der Wohnbebauung die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse im Vordergrund stehen muss, muss für die gewerblich genutzten Flächen eine möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit gesichert werden.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans sollen bestehende und drohende Nutzungskonflikte zwischen der bestehenden Wohnnutzung und den angrenzenden gewerblichen Nutzungen im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vermieden bzw. ein verträgliches Miteinander der Nutzungen geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Landau sieht insbesondere eine Klarstellung der zulässigen bzw. angestrebten Nutzungsarten und dem Nutzungsmaß als erforderlich an. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Wohnungsnachfrage in Landau, die zu einem zunehmenden Entwicklungsdruck auf die bestehenden Gewerbeflächen bei zugleich kaum vorhandenen Entwicklungspotentialen führt.

Im Übrigen wird durch die Einbeziehung der Wohnbebauung in den Geltungsbereich erstmals die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit definiert und gegenüber der derzeitigen Beurteilungsgrundlage (Gemengelage gemäß TA Lärm) erhöht. Zukünftig entstehende gewerbliche Nutzungen haben für die angrenzende Wohnbebauung die Schutzwürdigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes zu berücksichtigen und entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies wäre ohne eine Einbeziehung in den Geltungsbereich nicht sichergestellt.

5.2 Immissionsschutz

5.2.1 Abwägungsbeachtlichkeit

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung wird die vorhandene Lärmsituation im Plangebiet im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wird deshalb zunächst eine Beschreibung und Bewertung der bestehenden Lärmsituation erforderlich („Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“).

5.2.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Bei den in Bezug auf das Plangebiet maßgebenden Schallquellen handelt es sich im Wesentlichen um den Gewerbelärm der Betriebe innerhalb des Plangebietes sowie um den Verkehrslärm der südlich an das Plangebiet angrenzenden B 10 sowie der Bahnlinie. Innerhalb des Plangebietes wie auch im Umfeld bestehen zudem immissionsschutzrechtlich schutzwürdige Wohnnutzungen.

Zur näheren Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation wird auf den Umweltbericht verwiesen, in welchem die Belange des Immissionsschutzes ausgeführt werden.

5.2.3 Abgeleitete Planungsziele

Für den Bereich des Bebauungsplans wird die Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts erforderlich. Im Bereich der bestehenden Wohnbebauung sind gesunde Wohnverhältnisse unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Gemengelage sicherzustellen. Im Bereich der gewerblichen Bebauung sind die maximal möglichen Geräuschemissionen so zu kontingentieren, dass die vorhandenen Betriebe nicht in ihrer bisherigen und zulässigen Betriebstätigkeit eingeschränkt werden.

Die weitere bauliche Entwicklung ist so zu begrenzen, dass gegenüber der bisherigen Gemengelagesituation keine zusätzlichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte zwischen Wohnbebauung und gewerblichen Nutzungen zu befürchten sind.

Auf Grund der bereichsweise hohen Geräuscheinwirkungen sind im Fall der Neuerrichtung oder bei genehmigungspflichtigen Änderungen von Gebäuden Maßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm erforderlich.

Bezüglich der Schallschutzmaßnahmen wird auf Kapitel 6.2.7 verwiesen, in welche die Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beschrieben werden.

5.3 Erschließung

5.3.1 Abwägungsbeachtlichkeit

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung werden vorhandene Erschließungen und technische Infrastruktureinrichtungen im Umfeld des Plangebiets im Hinblick auf die Belange des Verkehrs und der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 und 9 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wird deshalb zunächst eine Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation erforderlich („Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“).

5.3.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bahnhofstraße, die Straße „Am Bahnhof“ und eine private Erschließungsstraße am nördlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Die bestehenden Erschließungsstraßen sind für die vorhandenen baulichen Nutzungen ausreichend ausgebaut.

Technische Erschließung

Die Grundstücke sind an das Kanalnetz des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes Landau angeschlossen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt jedoch nur für die Teilflächen des Gebiets (vgl. Kapitel 3.5), die bodenschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen.

Das Plangebiet ist zudem bereits vollständig mit Strom, Gas, Wasser und Abwasser erschlossen.

5.3.3 Abgeleitete Planungsziele

Hinsichtlich der Verkehrserschließung bestehen keine Regelungserfordernisse im Bebauungsplan.

Die Kapazität der bestehenden Leitungsnetze ist grundsätzlich ausreichend. Allerdings sollten im Rahmen der Klimaanpassung und Starkregenvorsorge (Überflutungsschutz) im innerstädtischen Bereich anstehende Baumaßnahmen als Gelegenheitsfenster genutzt werden, auch die bebauten Stadtbereiche in eine wassersensitive Stadt zu überführen. Dazu muss zum einen das Dreiecksverhältnis von Verdunstung - Versickerung - Oberflächenabfluss möglichst nahe an den natürlichen Zustand gebracht werden und zum anderen auf stark versiegelten Flächen Retentionsraum für Niederschlagswasser, insbesondere bei Starkregen vorgehalten werden.

Diese Entwässerung sollte im Grundsatz auch so beibehalten werden. Ergänzend sollte eine möglichst weitgehende Niederschlagswasserrückhaltung angestrebt werden, um einen Beitrag zur gesamtstädtischen Starkregenvorsorge zu leisten.

5.4 Hochwasserschutz

5.4.1 Abwägungsbeachtlichkeit

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung werden die Belange des Hochwasserschutzes im Plangebiet im Hinblick auf die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse, aber auch in Hinblick auf die Vermeidung von Gefährdungen für Unterlieger, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wird deshalb zunächst eine Beschreibung und Bewertung der bestehenden Hochwassergefährdung erforderlich („Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“).

5.4.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Zur näheren Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation wird auf den Umweltbericht verwiesen, in dem die Belange des Hochwasserschutzes ausgeführt werden.

5.4.3 Abgeleitete Planungsziele

Die Zulassung zusätzlicher baulicher Anlagen innerhalb der förmlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Flächen bedarf einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen der

Rechtsverordnung zum Überschwemmungsgebiet der Queich. Soweit aus der Hochwassergefahrenkarte erkennbar, liegen jedoch für das gemäß § 76 WHG maßgebliche 100-jährliche Hochwasserereignis die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme vor.

Allerdings ist eine Überflutungsgefährdung bei extremen Hochwasserereignissen gegeben. Zudem ist im Rahmen des Klimawandels nicht auszuschließen, dass sich eine Verschärfung der Hochwassergefährdung insbesondere in Wechselwirkung mit Starkregenereignissen ergeben kann.

Für die innerhalb des mit Rechtsverordnung vom 10.04.2002 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Queich gelegenen Flächen sind Bauflächen nur in Bereichen mit bereits vorhandener Bebauung ausgewiesen. Weit überwiegend werden die im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flächen als private Grünflächen festgesetzt und bleiben daher – wie bislang – auch planungsrechtlich einer Bebaubarkeit entzogen. Eine Neuausweisung von Bauflächen im Sinne von § 78 Abs. 1 WHG erfolgt durch den Bebauungsplan nicht.

Die Stadt sieht keine Veranlassung, die für eine Ausweitung der Bebauung in das förmlich festgestellte Überschwemmungsgebiet erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Neuausweisung von Bauflächen nach § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz zu beantragen.

5.5 Vorhandene Situation von Natur und Siedlungsbild

5.5.1 Abwägungsbeachtlichkeit

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung wird die vorhandene Situation von Naturhaushalt und Landschaftsbild gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen.

Um eine sachgerechte Abwägung vornehmen zu können, wird deshalb zunächst eine Beschreibung und Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft erforderlich („Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“).

5.5.2 Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Durch die beabsichtigten Regelungen über die Art der baulichen Nutzung wird die vorhandene Situation von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB abwägungsbeachtlich. Diese Belange sind folglich bei der planerischen Abwägung entsprechend dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Gleiches gilt auch für die gesondert zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange.

Zur näheren Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation wird auf den Umweltbericht verwiesen, in dem die Belange des Natur- und Artenschutzes ausgeführt werden.

5.5.3 Abgeleitete Planungsziele

Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Artenschutzgutachten („Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan GS10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann, Eschbach, 14.09 2022) ergeben sich durch die Zulassung zusätzlicher baulicher Anlagen unterschiedliche artenschutzrechtliche Konflikte.

Hierzu wird auf Kapitel 6.6 dieser Begründung verwiesen, in welchem die artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen ausgeführt werden.

6 Umsetzung der Planungskonzeption im Bebauungsplan

6.1 Regelungserfordernisse

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „GS 10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“ sollen bestehende und drohende Nutzungskonflikte im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vermieden bzw. verträgliche Nutzungen gesteuert und geordnet werden. Bei diesem Bebauungsplan geht es insbesondere um das Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen und Wohnnutzungen sowie eine angemessene städtebauliche Bebauungsdichte. Damit trägt dieser Bebauungsplan grundsätzlich zu einer Steigerung der städtebaulichen Attraktivität und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bei. Diese Klarstellung der zulässigen bzw. angestrebten Nutzungsarten und dem Nutzungsmaß ist insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Entwicklungsdrucks auf die bestehenden Gewerbeflächen bei zugleich kaum vorhandenen Entwicklungspotentialen von großer Bedeutung für die Landauer Stadtentwicklung.

Das bestehende Nebeneinander von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen begründen die Erforderlichkeit von planungsrechtlichen Regelungen zu folgenden Inhalten:

1. Festsetzungen zu zulässigen und nicht zulässigen Nutzungsarten
2. Festsetzungen zum Immissionsschutz
3. Festsetzungen zur baulichen Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke (u. a. max. Grundflächenzahl und max. Gebäudehöhe)
5. Festsetzungen zum Umgang mit Altablagerungen
6. Festsetzungen zu Flächen und Maßnahmen zur Steigerung der ökologischen Qualität
7. Festsetzungen zu baugestalterischen Anforderungen (u.a. Dachform, Dachneigung, Werbeanlagen, Einfriedungen)

6.2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen wird durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1-3 BauGB gesteuert, um ein verträgliches Nebeneinander verschiedener Nutzungen, einen Schutz der Ortskerne und der Innenstadt, ein attraktives städtebauliches Siedlungsbild und einen geordneten Siedlungskörper sowie eine möglichst geringe negative Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft zu erreichen.

6.2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet wird - unter Berücksichtigung der umliegenden Nutzungen und der angestrebten Zielsetzung für dieses Plangebiet - in insgesamt vier Nutzungsbereiche gegliedert:

Gewerbegebiete (GE) und eingeschränkte Gewerbegebiete (GEe)

Für den überwiegenden Teil des Plangebietes im Westen und Süden wird als Art der baulichen Nutzung - entsprechend der bestehenden Nutzungen - ein Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO, teilweise jedoch nur als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), festgesetzt.

Für das Gewerbegebiet soll grundsätzlich der gesamte Katalog der zulässigen Nutzungen gemäß § 8 BauNVO zugelassen werden, soweit jedoch nicht städtebauliche Gründen einen Nutzungsausschluss erforderlich machen. Zulässig sind somit insbesondere Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Anlagen für sportliche Zwecke, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen.

Einzelhandel

Aufbauend auf das Einzelhandelskonzept der Stadt Landau wird zum Schutz des bestehenden Einzelhandels innerhalb der Kernstadt sowie innerhalb der Ortslage des Stadtdorfes Einzelhandel im Gewerbegebiet weitgehend ausgeschlossen.

Einzelhandelsnutzungen sind demnach lediglich ausnahmsweise als Werksverkauf zum Vertrieb von am Standort produzierten oder verarbeiteten Waren zulässig.

Beschränkung von Nutzungen zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Einschränkungen

Die Wohnnutzung wird innerhalb des Gewerbegebietes zur Wahrung des Gebietscharakters auf das für die betrieblichen Belange notwendige Minimum beschränkt. In das Gewerbegebiet werden daher auch Flächen einbezogen, die gegenwärtig in Verbindung mit der östlich angrenzenden Wohnbebauung als Mischgebiet betrachtet werden können. Es wird jedoch eine klare Grenzziehung als erforderlich erachtet, um eine schleichende Veränderung des Gebietscharakters von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiet zu verhindern. Der Eingriff in vorhandene Eigentumsrechte wird dabei im Interesse einer Sicherung gesunder Wohnverhältnisse, aber auch der Erhaltung einer möglichst wenig eingeschränkte Betriebstätigkeit für gewerbliche Betriebe, als notwendig erachtet.

Die Flächen im Übergangsbereich zu den Bereichen, innerhalb denen im Bestand eine Wohnnutzung vorhanden ist, werden dabei jedoch zur Begrenzung der im Bereich der Wohnbebauung möglicherweise einwirkenden Immissionen als eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt. Grundsätzlich sind dort nur Betriebe zulässig, die „nicht wesentlich störend“ im Sinne von § 6 BauNVO sind und damit auch in einem Mischgebiet zulässig wären. Tankstellen werden für diese Bereiche aufgrund ihrer möglichen Störwirkung – soweit es sich nicht um Betriebs-tankstellen handelt – ausgeschlossen. Lagerplätze, Lagerhäuser und öffentliche Betriebe werden zugleich in den eingeschränkten Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zugelassen. Es handelt sich hierbei jedoch vorrangig um klarstellende Regelungen, da die genannten Nutzungen in der Regel bereits das Zulässigkeitskriterium „nicht wesentlich störend“ nicht erfüllen dürften.

In Bezug auf eine Wohnnutzung im Gewerbegebiet werden nur Betriebswohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen und diese auch nur ausnahmsweise zugelassen. Die Betriebswohnung muss dem Gewerbebetrieb jeweils in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein. Mit der Errichtung einer Betriebswohnung darf zudem nicht vor der Erstellung der Betriebsgebäude begonnen werden, um die Errichtung einer zunächst eigenständigen Wohnnutzung möglicherweise lange vor Beginn der gewerblichen Nutzung zu verhindern. Städtebauliche Gründe für einen gänzlichen Ausschluss von Wohnungen sind nicht erkennbar.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen werden ausgeschlossen. Damit sollen potenzielle Immissionskonflikte innerhalb der gewerblich genutzten Flächen vermieden werden. Zugleich sollen städtebaulich sinnvolle Standorte von Beherbergungsbetrieben, die dort zu einer Belebung der Innenstadt beitragen, geschützt werden.

Ausschluss unerwünschter Nutzungen zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten

Ziel der Planung ist die Sicherung bzw. Schaffung von Gewerbegebietsflächen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die neben der idealen Verkehrsanbindung des Plangebiets auch ein entsprechend konfliktfreies Umfeld um ihren Firmensitz erwarten. Um dies zu gewährleisten, werden Vergnügungstätten im Plangebiet ausgeschlossen.

Beschränkungen der zulässigen Nutzungen aufgrund des erwünschten Gebietscharakters

Nutzungen, die nicht dem angestrebten Charakter eines Gewerbegebiets entsprechen und die zugleich geeignet sind, den Gebietscharakter in Richtung eines Mischgebiets zu verschieben, werden ausgeschlossen. Dies gilt für die als Gewerbegebiet festgesetzten Teile des Geltungsbereichs für Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Diese Nutzungen sollten vorrangig in den Ortszentren bzw. in den Wohngebietslagen angesiedelt werden. In den als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzten Teile des Geltungsbereichs verbleibt für Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke eine ausnahmsweise Zulässigkeit, einerseits aufgrund des für solche Nutzungen grundsätzlich geeigneten alten Gebäudebestands nördlich der Straße „Am Bahnhof“ bzw. der nur geringen Ausdehnung der potenziell bebaubaren Flächen südlich der Straße „Am Bahnhof“.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Der nördliche Bereich der Bahnhofstraße, in welchem im Bestand eine ausschließliche Wohnnutzung vorhanden ist, wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Eine Festsetzung als Mischgebiet, wie sie aufgrund der Darstellung der Flächen als „gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan geboten wäre, scheidet aus, da im Bestand keine Nutzungsmischung erkennbar ist und aufgrund der vorhandenen Bebauung auch nicht mit einer Entwicklung ergänzender gewerblicher Nutzungen zu rechnen ist. Ungeachtet dessen wird im Gesamtkontext der Bebauungssituation mit dem westlich angrenzenden Gewerbegebiet die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung als noch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt erachtet.

Aufgrund ihres besonderen Störpotenzials sind Tankstellen und aufgrund ihres erheblichen, mit einer Wohnnutzung in Ortsrandlage nicht zu vereinbarenden Platzbedarf sind Gartenbaubetriebe im Allgemeinen Wohngebiet unzulässig. Für weitergehende Nutzungsausschlüsse wird keine städtebauliche Erforderlichkeit gesehen.

Darüber hinaus sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes aufgrund des durch diese Nutzung induzierten Verkehrsaufkommens nur ausnahmsweise zulässig. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Anlagen für Verwaltungen und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe werden ebenfalls ausnahmsweise zugelassen. Hier ist keine städtebauliche Erforderlichkeit für einen Ausschluss erkennbar.

Besonderes Wohngebiet (WB)

Der südliche Bereich der Bahnhofstraße wird als Besonderes Wohngebiet festgesetzt. Hier sind die städtebaulichen Eigenarten der gründerzeitlichen Bebauung Godramsteins, welche planungsrechtlich abgesichert werden sollen. Auch das Bahnhofsgebäude (WB 2) ist Teil dieser gründerzeitlichen Bebauung.

Im Bezug auf die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird auf die Ausführungen zum Allgemeinen Wohngebiet verwiesen.

Durch die Festsetzung eines besonderen Wohngebiets soll nicht nur die bestehende Wohnnutzung gesichert, sondern auch die Möglichkeit für ergänzende gewerblichen und sonstigen wohnverträglichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets Rechnung geschaffen bzw. eine Weiterentwicklung dieser Nutzungen ermöglicht werden.

Tankstellen werden aufgrund des zu erwartenden Kundenverkehrs dieser Nutzung ausgeschlossen. Vergnügungsstätten sind aufgrund der befürchteten Trading-Down-Effekte, die oft mit dieser Nutzung einhergehen, nicht zulässig.

6.2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist, neben Festsetzungen zur Art der Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen, ein die städtebauliche Entwicklung entscheidend prägendes Element und zwingende Voraussetzung für einen qualifizierten Bebauungsplan i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für den Bereich der Wohngebiete (WA und WB) wird – außer für das rückwärtig gelegene Einzelhaus Bahnhofstraße 14 - eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Durch diese GRZ soll eine der innerörtlichen Lage angepasste angemessene bauliche Dichte ermöglicht werden. Daher wird der Orientierungswert für die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet ausgeschöpft und die bestehende Bebauung planungsrechtlich abgesichert.

Für das rückwärtig gelegene Einzelhaus Bahnhofstraße 14 wird angesichts seiner Lage in einem Überschwemmungsgebiet bzw. einem überschwemmungsgefährdeten Bereich keine substanzielle Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten vorgesehen. Daher wird dort die Grundflächenzahl auf 0,3 reduziert.

Für das Besondere Wohngebiet wird eine in Bezug auf die Orientierungswerte der Obergrenzen gemäß § 17 Baunutzungsverordnung verringerten GRZ (0,4) festgesetzt. Damit wird dem

Grundsatz des § 1 Abs. 5 und des § 1a Abs. 2 BauGB zum schonenden Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen und der Versiegelungsgrad der Grundstücke aus ökologischen Gründen beschränkt. Sinn dieser Regelung ist der Schutz der natürlichen Funktion des Bodens als Filter und Puffer sowie als Lebensraum und eine maßvolle Flächeninanspruchnahme. Weiterhin werden so die Auswirkungen der Bodenversiegelung auf die Grundwassererneuerung auf ein verträgliches Maß beschränkt.

Für die gewerblich genutzten Flächen (GE und GEE) wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt, um die bestehende Bebauung und Versiegelung planungsrechtlich abzusichern. Für eine Einschränkung der Versiegelungsmöglichkeit wird im Bereich der Gewerbegebiete keine Erforderlichkeit gesehen.

Weiterhin wird für die Gewerbegebiete ausnahmsweise eine Überschreitung der GRZ bis zu einem Wert von 1,0 zugelassen, um die bodenschutzrechtlichen Anforderungen für die Altlastenfläche innerhalb des Plangebietes umsetzen zu können (vgl. Kapitel 3.5).

Zur Klarstellung wird festgesetzt, dass die festgesetzte GRZ im Allgemeinen sowie im Besonderen Wohngebiet durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Einfahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 50% überschritten werden darf. In diese Regelung einbezogen werden ausnahmsweise zudem Balkone, Loggien, Terrassen und Kellerabgänge, auch wenn sie Teil der baulichen Hauptanlage sind. Diese Regelung ist gerechtfertigt, da Balkone, Loggien, Terrassen und Kellerabgänge städtebaulich weit weniger wirksam sind als die eigentlichen Hauptgebäude und daher eine Gleichsetzung mit Nebenanlagen sachlich gerechtfertigt ist.

Gebäudehöhen

Die Festsetzung zulässiger Gebäudehöhen werden lediglich für die Gewerbegebiete als erforderlich angesehen. Die Festsetzung orientiert sich dabei am gegebenen Bestand. Eine alleinige Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist bei Gewerbegebäuden nicht ausreichend, um die Gebäudehöhe ausreichend zu beschränken.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf durch Sonderbauteile oder -bauwerke aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen, Aufzugschächte) überschritten werden.

Die Gebäudehöhe (GH) ermittelt sich aus dem Abstand zwischen dem obersten Schnittpunkt der Dacheindeckung und der Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße (Straßenrand) an der das Grundstück erschließenden Seite in der Grundstücksmitte.

Für die Wohngebiete wird – entsprechend der Bestandsbebauung – lediglich eine maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, um bestehende Baurechte nach § 34 BauGB nicht einzuschränken. Die Wohngebäude innerhalb des Plangebietes weisen zum überwiegenden Teil maximal zwei Vollgeschosse auf. Aufgrund dessen werden für weite Teile des Allgemeinen Wohngebiets und des besonderen Wohngebiets maximal zwei Vollgeschosse zugelassen. Im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich im Bestand jedoch auch höhere Gebäude. Um den bestehenden Gebäuden nicht die planungsrechtliche Grundlage zu entziehen, werden deshalb für diese Teile des Allgemeinen Wohngebiets drei Vollgeschosse (WA 2a) bzw. bis zu vier

Vollgeschosse (WA 2b) zugelassen. Für das am westlichen Ende der privaten Stichstraße gelegene Gebäude wird die Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Bestand auf maximal eines begrenzt. Eine mehrgeschossige Bebauung würde dort an einer für das Landschaftsbild sensiblen Stelle eine deutlich sichtbarere Bebauung ermöglichen und kann daher nicht zugelassen werden.

Durch die Festsetzungen zur GRZ sowie zur Gebäudehöhe und der Zahl der Vollgeschosse wird die Kubatur der zulässigen Gebäude ausreichend umschrieben, so dass auf die Festsetzung einer Geschossflächenzahl verzichtet werden kann.

6.2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich in Bezug auf die Wohnbebauung eng an der Bestandssituation im Plangebiet.

Die Möglichkeit einer substanziellen Ausdehnung der Bebauung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches in den bisherigen Außenbereich hinein wurde von der Stadt Landau geprüft, aber verworfen, da neben den Belangen der Schaffung von Bauflächen für eine Wohnbebauung auch die Belange der angrenzenden Gewerbebetriebe in Hinblick auf deren mögliche Betriebstätigkeit zu beachten sind. Eine substanzielle Ausdehnung der Wohnbebauung im betreffenden Bereich in den Außenbereich hinein würde dazu führen, dass die angrenzenden Gewerbebetriebe in ihrer zulässigen Emissionstätigkeit noch weitergehend eingeschränkt werden. Ein solches Heranrücken einer immissionsschutzrechtlich schutzwürdigen Nutzung an bestehende Gewerbeflächen entspricht jedoch nicht den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Landau.

Denkbar ist lediglich eine geringe Arrondierung der Bebaubarkeit der vorhandenen Grundstücke durch eine Ausdehnung der überbaubaren Grundstücksflächen in westlicher Richtung im Bereich der bereits als private Gartenflächen genutzten Grundstücksteile, soweit diese außerhalb des förmlich ausgewiesenen Überschwemmungsgebiets liegen.

Für die Gewerbegebiete wird eine große, zusammenhängende überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, um auch weiterhin eine flexible Nutzung der Baugrundstücke zu ermöglichen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO festgesetzt. Hierdurch sind – mit Ausnahme der untergeordneten Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO – bauliche Vorhaben außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bauplanungsrechtlich unzulässig. Gebäude und Gebäudeteile dürfen die Baugrenze nicht überschreiten, jedoch zurückbleiben. Lediglich für Gebäude, die bei Rechtskraft des Bebauungsplanes die Baugrenzen bereits um maximal 1 m überschreiten, kann beim Ersatz, einer Erweiterung oder wesentlichen Änderung des Gebäudes ausnahmsweise eine Überschreitung in vergleichbarem Maß zugelassen werden. Städtebaulich negative Auswirkungen sind hierbei nicht zu befürchten. Weiterhin dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen je Gebäudeseite durch Terrassen, Balkone, Lichtschächte, Kellerabgänge und Treppenhäuser auf einer Breite von ja maximal 5,0 m um bis zu 2,00 m überschritten werden. Durch diese Festsetzung können Anbauten, Auskragungen und Erker der vorhandenen Gebäude gefasst werden, ohne die überbaubare Grundstücksfläche über das städtebaulich erwünschte Maß auszudehnen.

6.2.4 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der vorhandenen Baustruktur festgesetzt. Für die Wohngebiete wird zum weit überwiegenden Teil eine offene Bauweise festgesetzt. Lediglich für den historischen Gebäudebestand im Besonderen Wohngebiet (WB 1) wird eine abweichende Bauweise a2 festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise a2 sind die Gebäude an die straßenseitigen Grundstücksgrenzen anzubauen. Somit wird dem bestehenden Charakter des besonderen Wohngebietes auch zukünftig Rechnung getragen.

Um eine ausreichende Nutzbarkeit der Grundstücke in den Gewerbegebieten zu gewährleisten und die Bestandsgebäude planungsrechtlich abzusichern, wird im Gewerbegebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet die abweichende Bauweise (a1) entsprechend der offenen Bauweise, jedoch ohne eine Beschränkung der maximalen Gebäudelänge festgesetzt. In einem Gewerbegebiet wird keine Notwendigkeit zur Begrenzung der zulässigen Gebäudelänge gesehen.

6.2.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Regelungen zu Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen werden nur für die Wohngebiete erforderlich. Um sicher zu stellen, dass vor den Garagen jeweils ein Stellplatz angeordnet werden kann, wird festgesetzt, dass Garagen mit ihrer Zufahrtsseite mind. 6 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu errichten sind.

Für genehmigungsfreie Anlagen wie kleine Gartenschuppen oder Spielgeräte wird kein Regelungsbedarf gesehen, da diese Anlagen für die Gartennutzung in der Regel unproblematisch sind. Genehmigungsfreie Nebenanlagen sind daher im gesamten Grundstücksbereich zulässig. Größere Nebengebäude mit mehr als 10 m² Grundfläche werden jedoch zum Schutz der Gartenbereiche nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Im Bereich der Flächen, welche direkt an die Uferflurstücke der Queich angrenzen (Gewerbegebiet GE 7), sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 10 m zu dem westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gewässerflurstück der Queich (Flurstück 704/1) aufweisen. Dies gilt auch in Bezug auf Einfriedungen oder mögliche Holzlagerflächen.

6.2.6 Hochwasser- und Starkregenschutz

Der nördliche Teilbereich des Plangebietes liegt in einem durch Rechtsverordnung verbindlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG der Queich. Bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ extrem) besteht gemäß der Hochwassergefahrenkarte für den nördlichen Teil des Plangebietes eine Überflutungsgefahr.

Zum Schutz des Plangebietes vor unvorhersehbaren Schäden durch Hochwasser sowie zum Schutz vor Starkregenereignissen werden entsprechende Festsetzungen für das gesamte Plangebiet getroffen.

Durch die Regelungen in § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB können Gebiete in Bebauungsplänen festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Gebiete vor Hochwasserschäden und Starkregenschäden zu schützen.

Dementsprechend wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen in Massivbauweise und so zu errichten sind, dass sie einer Unterspülung und dem Auftrieb widerstehen.

Um die größten Gefahrenquellen und spätere Schäden auszuschließen, sind zudem Maßnahmen zum Schutz gegen Wasser aus der Kanalisation (z.B. Einbau von Absperrschiebern und Rückstauklappen (mit Revisionschacht)) festgesetzt. Hierzu gehört auch die Sicherung der Installationen für Elektroverteilungen.

Zum Schutz vor Bodenverunreinigungen wird weiterhin festgesetzt, dass Heizölverbraucheranlagen unzulässig sind und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur ab einer Höhe von über 1,0 m über dem Niveau der Erschließungsstraße zulässig ist.

6.2.7 Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten sind

Die privaten Verkehrsflächen im nördlichen Teilbereich des Geltungsbereiches werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der südlich und westlich angrenzenden Baugrundstücke sowie zugunsten der im Plangebiet tätigen oder tätig werden den Leitungsbetreiber festgesetzt. Damit wird für die angrenzenden Baugrundstücke eine planungsrechtliche Grundlage für eine gesicherte Erschließung geschaffen.

Die im Bebauungsplan getroffene Regelung begründet noch nicht das konkrete Nutzungsrecht, sondern bereitet die entsprechenden Rechte lediglich vor. Insoweit sind in einem weiteren Schritt, der sich an das Bauleitplanverfahren anschließen, diese Rechte beispielsweise durch Eintragung von persönlich beschränkten Dienstbarkeiten verbindlich zu sichern.

Ergänzend zur Eintragung von persönlich beschränkten Dienstbarkeiten kann gegebenenfalls seitens der Baugenehmigungsbehörde auch eine öffentlich-rechtliche Sicherung durch eine Baulast gefordert werden. Die Eintragung einer Baulast kann durch eine Festsetzung im Bebauungsplan weder vorbereitet noch erzwungen werden.

6.2.8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Wie dargelegt, unterliegt das Planungsgebiet nicht unerheblichen Verkehrslärmimmissionen. Im Rahmen des Bebauungsplans ist daher darüber zu entscheiden, durch welche Maßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des BauGB gewährleistet werden können. Als Schallschutzmaßnahmen stehen dabei grundsätzlich die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Einhalten von Mindestabständen (Trennung der Nutzungen),
- Differenzierte Baugebietsausweisungen (Nutzungsgliederung),
- Aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwälle und/oder Lärmschutzwände),
- Schallschutzmaßnahmen an den schutzwürdigen Nutzungen (Grundrissorientierung, passive Schallschutzmaßnahmen durch Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile und Einbau von technischen Lüftungseinrichtungen in schutzbedürftigen Räumen, die dem Nachtschlaf dienen, z.B. Schlaf- und Kinderzimmer).

Im Folgenden werden die konkreten Möglichkeiten von Schallschutzmaßnahmen für die geplanten schutzbedürftigen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans diskutiert und mit den sonstigen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachtenden Belangen abgewogen:

Maßnahmen an der Schallquelle

Eine Schallminderung im Plangebiet wäre grundsätzlich durch aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der für die Immissionsbelastung maßgebenden Verkehrswege denkbar. Solche Minderungsmaßnahmen sind auf der Ebene der Bauleitplanung jedoch nicht umsetzbar, sondern ergeben sich ausschließlich aus der Weiterentwicklung der Schienenfahrzeugtechnik (z.B. Umrüstung der Güterzüge auf die sog. 'Flüsterbremse', leisere Triebfahrzeuge, etc.) bzw. der Fahrzeugtechnik (z.B. lärmarme Reifen, leisere Lkw, Elektromobilität).

Auch durch eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit entlang der maßgebenden Verkehrswege würden die Geräuscheinwirkungen auf das Plangebiet nicht soweit gemindert werden können, dass auf weitergehende Schallschutzmaßnahmen verzichtet werden kann.

Einhaltung von Mindestabständen

Sowohl die Lage der Verkehrswege wie auch die Abgrenzung des Planungsgebiets sind in der örtlichen Situation fixiert. Das Einhalten eines Mindestabstandes stellt in der vorliegenden Planungssituation somit kein geeignetes Mittel zur Konfliktbewältigung dar.

Aktive Schallschutzmaßnahmen

Wenn die oben genannten Mittel zur Konfliktbewältigung nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, kann eine Reduzierung der Geräuscheinwirkungen mit einer aktiven Schallschutzmaßnahme (z.B. Lärmschutzwand) erreicht werden. Eine aktive Schallschutzmaßnahme erzeugt eine pegelmindernde Wirkung sowohl im Außenwohnbereich als auch - je nach Situation - an der Außenfassade, womit die mindernde Wirkung dann auch im Innenraum erreicht wird.

Im Plangebiet bestehen Möglichkeiten der Anordnung von Lärmschutzwänden entlang der Bahnstrecke 3450 im Süden und entlang der Bahnhofstraße im Osten des Plangebietes. Bei den im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebieten handelt es sich um die am wenigsten störempfindliche Gebietskategorie, die im Gegenteil selbst ein Störpotential aufweist. Das heißt, dass es schutzwürdigen Nutzungen im Gewerbegebiet im Sinne der DIN 18005 zumutbar ist, Außenpegeln von 65 dB(A) am Tag bzw. 50 dB(A) in der Nacht durch Gewerbelärm ausgesetzt zu sein. Da solche Pegel das Niveau der zulässigen Geräuscheinwirkungen durch Verkehr erreichen, kann daraus geschlossen werden, dass das Schutzziel der Nutzungen eher im Innenraum, als an der Fassade gesehen wird. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, eine Lärmschutzwand zum Schutz vor den Geräuschen der Bahnstrecke zu errichten, die jedoch keinen Schutz vor den Geräuscheinwirkungen des gebietseigenen Gewerbelärms bieten kann.

Eine Lärmschutzwand entlang der Bahnhofstraße lässt sich aufgrund der innerörtlichen Lage und der bestehenden Erschließung der Grundstücke von der Bahnhofstraße aus nicht umsetzen.

Gebäuderiegel als Schallschutzmaßnahme

Eine weitere Maßnahme des aktiven Schallschutzes wäre die Anordnung von langgezogenen Gebäuden als Abschirmriegel gegen den einwirkenden Verkehrslärm der Bahnhofstraße bzw. Bahnstrecke. Aufgrund der vorhandenen Bebauungsstrukturen ließe sich ein derartiges Ziel – wenn überhaupt – nur sehr langfristig umsetzen und wird daher nicht weiterverfolgt.

Grundrissorientierung

Bei hohen Geräuscheinwirkungen an bestimmten Gebäudefassaden, die über den Schwellenwerten einer Gesundheitsbeeinträchtigung von 75 dB(A) am Tag bzw. 65 dB(A) in der Nacht für Gewerbegebiete sowie von 70 dB(A) am Tag bzw. 60 dB(A) in der Nacht für Allgemeine und Besondere Wohngebiete liegen, besteht die Möglichkeit, die Anordnung von besonders schutzbedürftigen Räumen wie z.B. Aufenthaltsräume, Büroräume oder Schlafräume an diesen Fassaden auszuschließen bzw. eine Orientierung der notwendigen Fenstern nach weniger hoch belasteten Fassaden durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu regeln.

Beurteilungspegel von größer 75 / 65 dB(A) tags / nachts für Gewerbegebiet sowie 70 / 60 dB(A) tags / nachts für Allgemeine und Besondere Wohngebiete treten im gesamten Plangebiet nicht auf. Aufgrund dessen kann vom Mittel der Grundrissorientierung abgesehen werden.

Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden – Schalldämmung der Außenbauteile von Aufenthaltsräumen

Auf Grund der vorliegenden Belastung aus Geräuscheinwirkungen durch den Schienen- und Straßenverkehr oberhalb der maßgebenden Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete (hier: 65 / 55 dB(A) tags / nachts), für Besondere Wohngebiete (hier: 60 / 45 dB(A) tags / nachts) und für Allgemeine Wohngebiete (hier: 55 / 45 dB(A) tags / nachts) sowie zusätzlich des Gewerbelärms wird als Schallschutzmaßnahme die Durchführung besonderer passiver Schallschutzmaßnahmen (Verbesserung der Schalldämmung der Außenbauteile an Aufenthaltsräumen nach DIN 4109) vorgeschlagen. Es wird hierbei zwischen zum Schlafen nutzbaren Aufenthaltsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen unterschieden. Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, die keine Schlafräume sind und ähnlich schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-2: 2018-01 sowie für Büroräume und ähnlich schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-2: 2018-01, in denen im Beurteilungszeitraum Nacht keinesfalls geschlafen wird, wird der maßgebliche Außenlärmpegel für den Tag zugrunde gelegt. Würde der maßgebliche Außenlärmpegel der Nacht in Ansatz gebracht, würde der bauliche Schallschutz für einen ungestörten Schlaf in der Nacht ausgelegt, ohne dass hierfür eine fachliche Notwendigkeit gegeben ist.

Im Plangebiet werden für den Gesamtlärm die Lärmpegelbereiche von I bis V ermittelt, wobei die Bereiche mit Lärmpegelbereichen von II (oder geringer) aufgrund der heute üblichen Baustandards keine erhöhten Ansprüche an die Schalldämmung der Außenhaut des Gebäudes stellen.



Maßgeblicher Außenlärmpegel, tags



Maßgeblicher Außenlärmpegel, nachts

Bei den baulichen Schallschutzmaßnahmen handelt es sich um eine entsprechende Luftschalldämmung der Außenbauteile der Aufenthaltsräume, insbesondere der Fenster aber auch der Wände, Dächer, Rollladenkästen usw..

Die im Schallgutachten hierzu vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Von den Anforderungen an das bewertete Bau-Schalldämm-Maß der Außenbauteile schutzbedürftiger Räume nach diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-01, Kapitel 4.4.5 an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1: 2018-01 reduziert werden.

Schutz vor Verkehrslärm - Fensterunabhängige Lüftung in zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen

Zur Gewährleistung des nächtlichen Schutzziels des ungestörten Schlafs im Inneren der Gebäude wird als Schallschutzmaßnahme empfohlen, für alle zum Schlafen genutzten schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109-2: 2018-01 eine fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftung zu realisieren. Alternativ können die Fenster an Neubauten an einer schallabgewandten Fassade angeordnet werden oder eine geeignete Eigenabschirmung der Fenster gegen Verkehrslärm erfolgen.

Hierdurch wird dem künftigen Bewohner ermöglicht, ungestört bei geschlossenem Fenster und damit ruhigem Innenraum sowie ausreichender Belüftung schlafen zu können.

Die im Schallgutachten vorgeschlagene Maßnahme wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

6.2.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Um eine Mindestdurchgrünung des Plangebiets sicher zu stellen, wird festgesetzt, dass mindestens 20% der Fläche der privaten Baugrundstücke gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen sind. Innerhalb der privaten Baugrundstücke ist weiterhin je angefangenen 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder heimischer Obstbaum zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen ist.
- Um eine angemessene Eingrünung von Stellplatzflächen – besonders in den Gewerbegebieten - sicherzustellen, wird festgesetzt, dass bei zusammenhängenden PKW-Stellplatzflächen bei einreihiger Anordnung je 4 Pkw-Stellplätze und bei zweireihiger Anordnung je 8 Stellplätze mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum in mindestens dreimal verpflanzter Qualität, mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist.
- Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Für Bäume dürfen nur Bäume nachgepflanzt werden.

- Die Festsetzung zur Farbtemperatur der Außenbeleuchtung soll die insektenanziehende Wirkung der Außenbeleuchtung verringern und damit die Population der nachtaktiven, fliegenden Insekten schützen.
- Die Festsetzung, dass bei baulichen Einfriedungen zwischen Zaununterkante und Boden ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten ist, soll sicherstellen, dass die Einfriedungen für Kleintiere durchwanderbar sind, soll ebenfalls die Lebensraumeignung der zusammenhängenden Gartenflächen für heimische Tierarten, insbesondere für Kleinsäuger erhalten.
- Um eine Beeinträchtigung brütender Vögel zu vermeiden und den Verlust von Eiern oder das Töten von Jungvögeln sicher ausschließen zu können sind Rodungsarbeiten sowie Arbeiten zur Baufeldfreimachung ausschließlich in der Zeit vom ersten Oktober bis zum letzten Februar unter Begleitung durch artenschutzrechtlich geschultes Personal zulässig.
- Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen und Entwässerungsleitungen (Fallrohre, Regenrinnen) aus Kupfer, Zink und Blei sowie mit diesen Metallen beschichtete mit dem Regenwasser in Berührung kommende Flächen sind nur mit einer nichtmetallischen Oberflächenbeschichtung oder ähnlich behandelt zulässig. Dadurch soll verhindert werden, dass metallische Substanzen in das Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer gelangen können.
- Zur Minderung der Erwärmung sowie zur Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Kleinlebewesen sind größere Fassadenabschnitte dauerhaft mit kletternden oder rankenden Pflanzen (z.B. Waldreben (Clematis), Wildem Wein (Parthenocissus) oder Geißblatt (Lonicera)) zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze vorzusehen. Die Bepflanzung muss über Bodenanschluss erfolgen.
- Die Festsetzung, dass Dachflächen von Wohn- und Gewerbegebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 20° mindestens extensiv zu begrünen sind, wird ebenfalls zur Verminderung der Überwärmung beitragen. Darüber hinaus wird das auf diesen Dachflächen anfallende Niederschlagswasser innerhalb der Dachbegrünung zurückgehalten und zumindest zum Teil durch die Verdunstung wieder in den natürlichen Wasserkreislauf eingebracht.
- Entlang der Queich sind in einem 10 m breiten Streifen bauliche Anlagen grundsätzlich unzulässig. Damit wird der Gewässerrandstreifen geschützt.

6.3 Öffentliche Grünfläche

Als öffentliche Grünfläche wird lediglich ein schmaler Geländestreifen zwischen den Anwesen „Am Bahnhof 10“ und „Am Bahnhof 16“ festgesetzt. Dieser Geländestreifen (Teilfläche aus dem Flurstück 724/23) dient der Zuwegung zur den öffentlichen Grünflächen entlang der Queich.

6.4 Private Grünflächen

Der Bebauungsplan überlagert das durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Queich. Im Bereich des Überschwemmungsgebiets erfolgt jedoch keine über die Bestandsbebauung hinausgehende Festsetzung von Bauflächen. Somit wird das in § 78 Abs. 1

Wasserhaushaltsgesetz verankerte Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten eingehalten.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes werden, soweit sie im Bestand nicht bebaut sind, als private Grünflächen festgesetzt und damit für wasserwirtschaftliche Belange gesichert.

Die Lage der Wohnbebauung im nördlichen Teil des Geltungsbereiches innerhalb eines durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes stellt für die Stadt Landau jedoch nicht den ausschlaggebenden Grund für die Festsetzung einer privaten Grünfläche dar. Der Stadt ist durchaus bewusst, dass die betreffenden Flächen trotz der Lage innerhalb eines durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes gemäß den Hochwassergefahrenkarten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis nicht überschwemmungsgefährdet sind.

Maßgebend für die Festsetzung privater Grünflächen ist vielmehr, dass sich die rückwärtigen Gartenflächen der Wohnbebauung entlang der Bahnhofstraße derzeit planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden. Eine Bebauung nach § 34 BauGB ist demnach zur Zeit nicht zulässig. Durch die Festsetzung der privaten Grünfläche wird daher für keinen Teilbereich der Grundstücke eine Bebaubarkeit entzogen. Eine Bebaubarkeit war bislang nicht gegeben und wird auch künftig nicht gegeben sein.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass innerhalb der privaten Grünflächen bauliche Anlagen sowie Veränderungen der natürlichen Geländehöhen durch Aufschüttungen unzulässig sind. Damit werden die wasserrechtlichen Bestimmungen auch planungsrechtlich fixiert.

6.5 Solarfestsetzung

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Hauptgebäuden Solaranlagen auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der geeigneten Dachfläche ausfüllt.

Bei flach geneigten Dächern mit einer Neigung von bis zu 15 Grad ist die gesamte Dachfläche geeignet. Bei Pult-, Walm- und Satteldächern zählen die nach Ost über Süden bis West ausgerichteten Dachflächen zur geeigneten Dachfläche. Ungünstig ausgerichtet sind Dachflächen nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest). Von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches zählen nicht zur geeigneten Dachfläche. Geeignete Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer der Gebäude und baulichen Anlagen.

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Die Solarenergienutzung durch die Festsetzung erfolgt ortsbezogen im Plangebiet auf den neu zu errichtenden Gebäuden. Die erzeugte Energie wird vorrangig im Plangebiet verwendet, sei es durch die Eigenversorgung der Haushalte mit Strom bzw. Wärme oder durch den physikalischen Effekt, dass Solarstrom im Netz vorrangig dort verbraucht wird, wo er eingespeist wird. In einem weiteren Sinne besteht der örtliche Bezug der Nutzung der Solarenergie im Plangebiet darin, dass der Bebauungsplan durch die Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft, die wenigstens teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann.

6.6 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Laut dem Artenschutzgutachten („Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan GS10, Gewerbegebiet Godramstein Süd“, NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wage- mann, Eschbach, 14.09 2022) sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um einen Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

a) Zeitliche Regelung der Baufeldräumung (Vermeidungsmaßnahme)

Grundsätzlich sollte eine Baufeldräumung, insbesondere wenn Bestandsgebäude betroffen sind, außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit (1. März bis 1. Oktober) durchgeführt werden.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme ist als Festsetzung zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft übernommen.

b) Berücksichtigung potentieller Gebäudebrüter von Abriss oder Umbau der Gebäude (Vermeidungsmaßnahme)

Sollten Bestandsgebäude abgerissen oder umgebaut werden, ist das Gebäude vor Baubeginn auf aktuelle und potentielle Nistplätze zu überprüfen.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

c) Installation von Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter (Ausgleichsmaßnahme)

Sollte es durch den Abbruch oder Umbau von Bestandsgebäuden zu einem Verlust an Brutstätten für Gebäudebrüter kommen, ist dies durch die Installation von geeigneten, künstlichen Ersatzniststätten mindestens im Verhältnis 1:2 zu kompensieren.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

d) Installation eines Reptilienschutzzaunes (Vermeidungsmaßnahme)

Sollten Arbeiten im südlichen Untersuchungsgebiet entlang der Bahnlinie stattfinden, so ist vor Baubeginn das jeweilige Baufeld mit einem Reptilienschutzzaun zu umgeben.

Der verwendete Zaun sollte aus einem UV-beständigen, reißfesten und robusten Material bestehen (z.B. HDPE-Bahnen in einer Materialstärke von ein bis zwei Millimeter). Der Zaun sollte etwa mit einer Höhe von 30 cm über der Geländeoberfläche aufgebaut werden und einen lückenlosen Anschluss an den Boden aufweisen. Dies kann durch Anschüttung des Zauns oder durch ein etwa 10 bis 15 cm tiefes Eingraben in das Erdreich geschehen.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

e) Abfangung und Umsiedlung von Mauereidechsen (Vermeidungsmaßnahme)

Sollten Arbeiten im südlichen Untersuchungsgebiet entlang der Bahnlinie stattfinden, so sind die dort lebenden Mauereidechsen von versiertem Fachpersonal abzufangen und in geeignete Bereiche umzusiedeln, z.B. auf die angrenzende Bahnlinie. Ggf. ist auch eine Vergrämung in diese Bereiche möglich.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

f) Sicherung der Fläche 740 (Vermeidungsmaßnahme)

Der Habitatcharakter des verbliebenen Resthabitats der Schlingnatter auf Flurstück 740 darf sich nicht weiter verschlechtern und muss durch entsprechende Pflegemaßnahmen und habitatsverbessernde Maßnahmen (z.B. Natursteinmauern und Totholzriegel) optimiert werden.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Fläche ist bereits als private Grünfläche festgesetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner über das bereits bislang auf Grundlage von § 34 BauGB zulässige Maß hinausgehenden baulichen Nutzungsmöglichkeit. Der Bebauungsplan bereitet demnach keine bislang unzulässigen Veränderungen der betreffenden Flächen vor. Es erscheint demnach nicht erforderlich – über die Festsetzung des Flurstücks als private Grünfläche hinaus – weitergehende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu treffen. Entsprechende Pflegemaßnahmen und habitatverbessernde Maßnahmen müssen daher unmittelbar zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer vereinbart werden.

g) Sicherung der Fläche 746 (Vermeidungsmaßnahme)

Die Fläche dient als Nahrungshabitat für die Schlingnatter, ohne deren Fortbestand auch der Erhalt der Population nicht gewährleistet ist. Die Fläche muss in ihrem extensiven Zustand erhalten bleiben.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Fläche ist bereits als private Grünfläche festgesetzt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner über das bereits bislang auf Grundlage von § 34 BauGB zulässige Maß hinausgehenden baulichen Nutzungsmöglichkeit. Der Bebauungsplan bereitet demnach keine bislang unzulässigen Veränderungen der betreffenden Flächen vor. Es erscheint demnach nicht erforderlich – über

die Festsetzung des Flurstücks als private Grünfläche hinaus – weitergehende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu treffen. Entsprechende Pflegemaßnahmen und habitatverbessernde Maßnahmen müssen daher unmittelbar zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Grundstückseigentümer vereinbart werden.

- h) Berücksichtigung potentieller Fledermaushabitate vor Abriss der Bestandsgebäude (Vermeidungsmaßnahme)

Sollte ein Abbruch oder Umbau der Gebäude auf den Flurstücken 5886, 5890/10 und 5890/14 mit Potential für Fledermausquartiere notwendig werden, sind die Bestandsgebäude auf einen aktuellen Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

- i) Installation von Fledermausquartieren (Ausgleichsmaßnahme)

Sollten Fledermausquartiere durch den Umbau oder Abriss von Bestandsgebäuden verloren gehen, sind diese im Verhältnis 1:5 zu ersetzen.

Umsetzung im Bebauungsplan: Die Maßnahme wird als Hinweis aufgenommen. Eine planungsrechtliche Festsetzung dieser Maßnahme scheitert an der fehlenden Rechtsgrundlage in § 9 Abs. 1 BauGB.

6.7 Bedingende Festsetzung

Teile des Planungsgebiets im Süden des Geltungsbereiches unterliegen zumindest noch im Zeitraum des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan einer eisenbahnrechtlichen Widmung und sind daher bis zum Zeitpunkt der Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken der kommunalen Planungshoheit entzogen. Da die eisenbahnrechtliche Widmung auch über den Zeitpunkt eines Flächenerwerb durch private Grundstückseigentümer bestehen kann und hier insbesondere Verfahrensdauern der Freistellung Berücksichtigung finden müssen, wird geregelt, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen innerhalb der bislang eisenbahnrechtlich gewidmeten Flächen erst mit Bestandskraft eines Freistellungsbescheids gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz für den jeweiligen Geltungsbereich des Freistellungsbescheids zulässig werden.

6.8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO gesteuert, um ein attraktives Siedlungs- und Landschaftsbild sicherzustellen und negative gestalterische Beeinträchtigungen zu vermeiden. Ziel der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist es daher die Gestaltung der baulichen Anlagen in positiver Weise zu beeinflussen. Auch sollen die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen förderlich für nachhaltige Zwecke sein.

6.8.1 Fassadengestaltung

Die Festsetzungen zur äußeren Gestalt der baulichen Anlagen dienen zum einen der gestalterischen Anpassung des Plangebiets an die umgebende Bebauung und zum anderen - aufgrund der Ortsrandanlage - dem homogenen Übergang in die freie Landschaft. Ziel ist es den Bauherren durch die Festsetzungen nicht in seiner Bau- und Gestaltungsfreiheit einzuschränken. Es soll lediglich ein bestimmtes Grundmuster vorgegeben werden, innerhalb dessen der Bauherr seine individuellen Gestaltungswünsche realisieren kann.

Unter diesen Gesichtspunkten sind die Fassaden der Wohn- oder Bürogebäude im gesamten Plangebiet in Sandsteinmauerwerk oder sandsteinähnlichen Materialien zu errichten, zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Blockhäuser (aus vollen Baumstämmen) sind nicht zulässig. Für gewerblich genutzte Hallen wird diese Festsetzung nicht getroffen, da diese oft eine Fassade aus Metall o.ä. Materialien aufweisen. Grelle, verspiegelte und reflektierende Materialien sind aufgrund des gebietsübergreifenden, auffälligen Erscheinungsbildes sind dennoch unzulässig. Wintergärten und Solaranlagen sind hiervon ausgenommen.

Sonnenschutz- und Verdunkelungselemente (Rollläden, Jalousien, Jalousetten, Rollos etc.) sind – außer bei Wintergärten - so in die Fassade zu integrieren, dass sie im aufgerollten/ eingefahrenem Zustand nicht sichtbar sind.

6.8.2 Dachformen und Dachgestaltung

Bezüglich der Dachform und Dachgestaltung werden für die Wohngebiete und die Gewerbegebiete unterschiedliche Regelungen getroffen.

Um sicherzustellen, dass sich das Plangebiet in die umgebende Dachlandschaft einfügt, sind in allen Teilbereichen überwiegend geneigte Dächer in Form von Satteldächern, Walmdächern, Krüppelwalmdächern, und versetzten Pultdächern zulässig. In den Wohngebieten sind hierbei Dachneigungen zwischen 20° und 45° zulässig, die den ortstypischen Dachformen entsprechen. Im Bereich der Gewerbegebiete werden Festsetzungen zu Dachneigungen nicht als erforderlich angesehen.

Flach- und Pultdächer sind nur im Gewerbegebiet sowie im eingeschränkten Gewerbegebiet bei mindestens extensiver Begrünung mit einer Neigung zwischen 0° und 5° zulässig. Pultdächer dürfen nur so ausgerichtet werden, dass sie solarnutzbar sind. Die Festsetzungen dienen dem nachhaltigen Siedlungsbau unter den Gesichtspunkten des verzögerten Regenwasserabflusses und der emissionsfreien Stromerzeugung.

Durch Regelungen zu Dacheinschnitten und Dachgauben wird für den Bereich der Wohngebiete sichergestellt, dass die Dachflächen nicht übermäßig zergliedert werden können und so ein homogenes Siedlungsbild gewahrt bleiben kann.

6.8.3 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke - Vorgärten

Vorgärten haben einen wesentlichen Einfluss auf das Erscheinungsbild der Siedlung. Daher sollen sie, um negative Eindrücke zu verhindern, zu mindestens 50 % flächendeckend mit Sträuchern, Stauden oder Gräsern bepflanzt werden. Zudem ist ein Baum zu pflanzen. Die Vorgärten sollen, um das einheitliche Straßenbild nicht zu stören, gärtnerisch gestaltet werden. Der Ausschluss von Schotter- und Kiesgärten soll die Lebensraumeignung der Frei- und Gartenflächen

innerhalb des Plangebiets für die heimischen Tierarten der Siedlung und Gärten (insbesondere für Insekten, heimische Vogelarten, Amphibien und Kleinsäuger) erhalten und gleichzeitig der sommerlichen Überwärmung entgegenwirken. Moderne, nach Abtragung der durchwurzelt Bodenschicht in der Regel durch ein Geotextil unterlegte, Schotter- oder Kiesgärten gelten zwar als „pflegeleicht“, sowohl in ihrer ökologischen Wertigkeit als auch in ihrer kleinklimatischen Wirkung sind diese Flächen jedoch eher mit einer vollständig versiegelten Pflaster- oder Asphaltfläche zu vergleichen. Gerade bei sommerlichen Hochdruckwetterlagen heizen sich die Steinschüttungen über Tag in der Sonne stark auf. Die gespeicherte Wärme wird dann – vergleichbar den Steinen eines Saunaofens – bis in die Nacht hinein an die Umgebung abgegeben und wirkt so der nächtlichen Abkühlung der bepflanzten Gartenflächen entgegen.

6.8.4 Einfriedung des Grundstücks

Zur Wahrung eines offenen Straßenraumcharakters und einem gestalterisch ansprechenden Straßenbild im Allgemeinen und Besonderen Wohngebiet, sollen Einfriedungen grundsätzlich nicht geschlossen gestaltet sein. Sie dürfen allerdings durch Hecken hinterpflanzt werden. Um zudem eine einheitliche städtebauliche Gestaltung zu gewährleisten, werden sie hinsichtlich ihrer Höhe und Ausführung beschränkt. Im rückwärtigen Grundstücksbereich sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,6 m zulässig.

Für die Gewerbegebiete werden Regelungen zu Einfriedungen nicht als erforderlich angesehen.

6.8.5 Standflächen für Abfallbehälter

Um ein ansprechendes Straßenerscheinungsbild zu wahren, sind Müllboxen und Mülltonnenstandplätze im Vorgartenbereich, unmittelbar an der vorderen Grundstücksgrenze, unzulässig. Aus dem gleichen Grund müssen Mülltonnenstellplätze im Vorgartenbereich mit Hecken, Holzpalisaden oder verputztem Mauerwerk eingehaust werden. Massive Einhausungen sind zu begrünen.

6.8.6 Gestaltung der Stellplätze und Zuwege auf privaten Baugrundstücken

Die Versiegelung soll im Plangebiet auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. So kann die Grundwasserneubildung auf Teilflächen erhalten bleiben und der Oberflächenabfluss wird reduziert. Daher sind auf privaten Baugrundstücken im Allgemeinen und Besonderen Wohngebiet die nicht überdachten Pkw-Stellplätze und Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Splittfugen-, Rasengitter- oder sonstiges Drainpflaster, Schotterrasen). Auch die Breite der Zuwege zum Haupteingang sind aus diesem Grund auf 1,5 m begrenzt.

In den Gewerbegebieten sind aus dem gleichen Grund - soweit nicht betriebliche oder bodenschutzrechtliche Belange zwingend eine andersartige Flächenbefestigung erfordern - die PKW-Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Splittfugen-, Rasengitter- oder sonstiges Drainpflaster, Schotterrasen).

6.8.7 Werbeanlagen

Mit den Regelungen zu Werbeanlagen sollen insbesondere gestalterische Fehlentwicklungen

durch einzelne dominierend wirkende Werbeanlagen vermieden werden. Auch dienen die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Wohngebiete der Erholung der dort lebenden Menschen. Andere Nutzungen sollen nur untergeordnet möglich sein; dies findet seinen Ausdruck bei der Gestaltung von Werbeanlagen, die ihrer Größe beschränkt werden.

Deshalb gilt es übermäßig viele Sinneseindrücke durch Werbeanlagen zu vermeiden. Auch verringert eine unkontrollierte Aufstellung von Werbeanlagen die städtebauliche Qualität des Gebietes, und beeinträchtigt die unmittelbar angrenzende freie Landschaft.

7 Verkehrliche und infrastrukturelle Ver- und Entsorgung

7.1 Erschließung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine weitergehenden Maßnahmen zur Erschließung erforderlich.

7.2 Bahnflächen

Der Zugang zum Haltepunkt Godramstein, die vorhandene P+R-Anlage sowie die Flächen der Schaltanlage werden entsprechend ihres Bestandes als Bahnanlage festgesetzt.

7.3 Entwässerung

Schmutzwasser

Das Plangebiet wird im Mischsystem in die Bestandskanalisation in der Straße Am Bahnhof und in die Bahnhofstraße entwässert. Das Schmutzwasser wird derzeit leitungsgebunden über die bestehenden Erschließungsstraßen in die vorhandenen Kanäle eingeleitet.

Niederschlagswasser

Für bauliche Anlagen, die nach Rechtskraft des Bebauungsplans neu errichtet werden, wird darauf hingewiesen, dass das anfallende unbelastete Niederschlagswasser – vorbehaltlich der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung - breitflächig über die belebte Oberbodenzone zur Versickerung zu bringen oder als Brauchwasser zu nutzen ist.

Niederschläge von Flächen, die aufgrund der Nutzung einen erhöhten Anteil an gelösten oder wassergefährdenden Stoffen enthalten können (Hof-, Umschlags- und Lagerflächen), sind in die Kanalisation abzuleiten.

Die Vermeidung abflusswirksamer Flächen ist über bauordnungsrechtliche Festsetzungen geregelt und in den entsprechenden Kapiteln der Begründung erläutert.

Wasserhaushaltsbilanz

Der Beachtung und dem Erhalt des lokalen Wasserhaushalts kommt zwischenzeitlich eine besondere Rolle bei städtebaulichen Planungen zu. Grundlage dafür sind die fachlichen Vorgaben der DWA-Arbeitsblätter A 102-1 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer, Dezember 2020“ und A 102-4 /

BWK-M 3-4 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers, März 2022“.

Mit der Wasserhaushaltsbilanz wird die Veränderung des Wasserhaushalts bezogen auf die Ausgangssituation vor der Realisierung von Maßnahmen betrachtet, d.h. die Betrachtung bezieht sich auf den Urzustand des Vorhabenbereichs. Zielsetzung dieser fachlichen Vorgaben ist, dass im Zuge von Planungen der lokale Wasserhaushalt gegenüber dem Urzustand des Geländes soweit als möglich erhalten bleiben oder wieder an diesen angenähert werden soll. Neben dem Verschlechterungsverbot gemäß den §§ 27 bzw. 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) rückt damit auch das Verbesserungsgebot in den Fokus. Somit wird für die Maßnahme aus „Urzustand“ bzw. Ausgangszustand, bisheriger Bestand und geplanter Zustand die Wasserbilanz ermittelt. Der geplante Zustand ist dabei – durch geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen – soweit möglich dem Urzustand anzunähern.

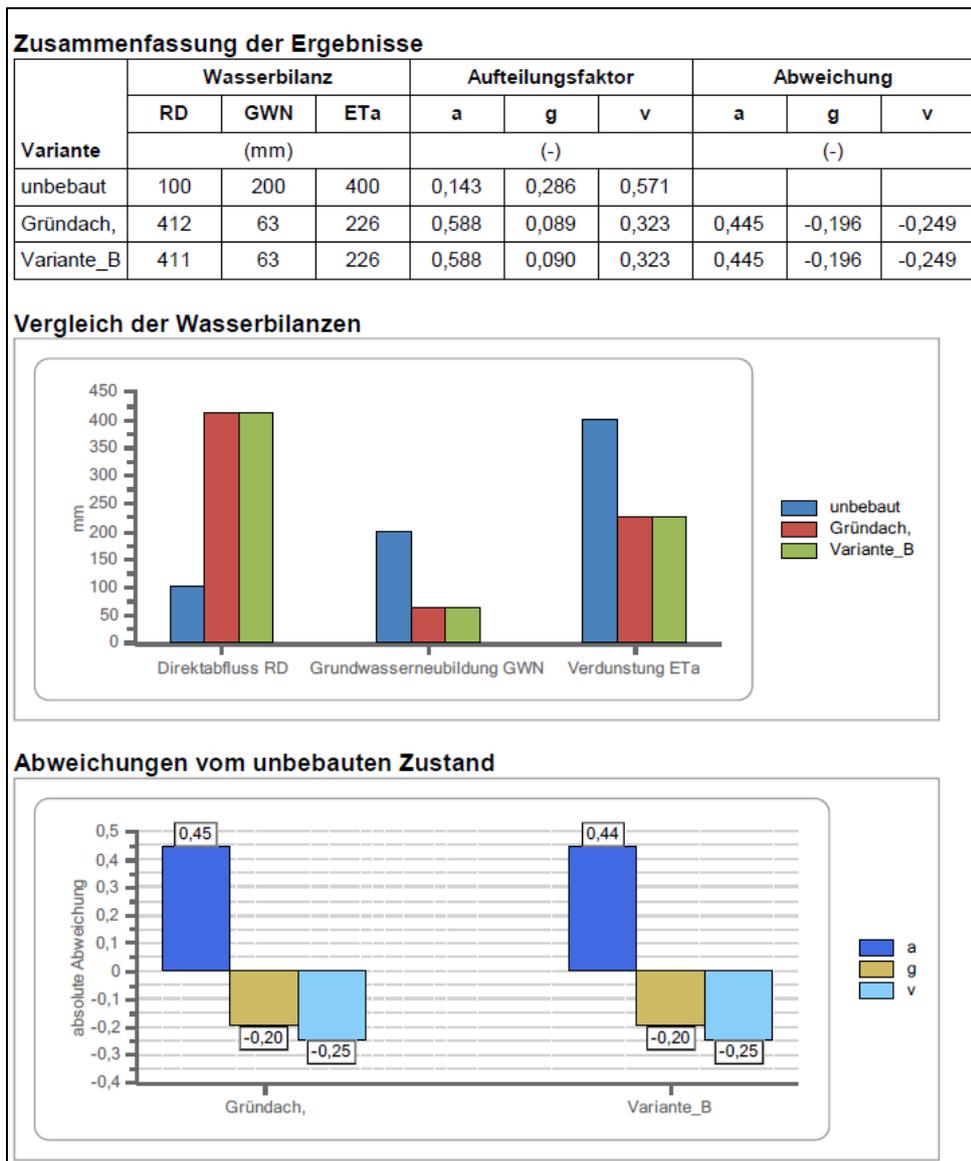


Abbildung 11: Wasserhaushaltsbilanz, aus: „Wasserbilanz“, TeamBau, Ingenieurbüro für Bauwesen, Bad Bergzabern, Oktober 2022

Bei dem betrachteten Gebiet handelt es sich um ein Bestandsgebiet mit einer Wohn- und Gewerbenutzung, welches – soweit die Flächen planungsrechtlich bislang im unbeplanten Innenbereich liegen - fast vollständig bebaut ist. Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind demnach begrenzt; Maßnahmen können laut Gutachter nur in sehr geringem Umfang umgesetzt werden. Die Wasserbilanz zeigt somit eine Verschlechterung zum Ursprungszustand. In der Variante wurde seitens des Gutachters die externe Ausgleichsfläche in die Wasserbilanz eingerechnet. Diese wirkt sich jedoch aufgrund der geringen Fläche nur unwesentlich auf die Wasserbilanz aus. Aufgrund der hohen Versiegelungsgrade ist eine Erhöhung des Direktabflusses zu erwarten. Die Grundwasserneubildung, sowie die Verdunstung verschlechtern sich.

Der Nachweis der ausgeglichenen Wasserbilanz mit Abweichungen von weniger als 10% zum Urzustand kann somit nicht erbracht werden.

Die Stadt Landau sieht die im Bebauungsplan bereits getroffenen Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts als ausreichend an, um der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes“ in einem vollständig bebauten Gebiet gerecht zu werden, ohne die Grundstückseigentümer dabei über Gebühr einzuschränken und zu belasten.

Eine Entsiegelung von derzeit versiegelten Flächen, ist im Plangebiet aufgrund der bestehenden Bodenbelastungen im Übrigen teilweise nicht möglich.

8 Flächenbilanz

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt rund 6,7 ha. Eine Differenzierung der Flächenanteile im derzeitigen Zustand (Bestandsnutzung) und nach Umsetzung des Bebauungsplans entsprechend den Festsetzungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Biotoptypen	Bestand	Planung	Differenz
<i>versiegelte Flächen</i>			
wohnbaulich genutzte Flächen	12.330 qm	12.330 qm	
Gewerblich genutzte Flächen	41.480 qm	41.480 qm	
Verkehrsfläche (öffentlich)	3.485 qm	3.485 qm	
Verkehrsfläche (privat)	785 qm	785 qm	
Bahnfläche	460 qm	460 qm	
öffentliche Grünfläche	270 qm	270 qm	
private Grünfläche	7.910 qm	7.910 qm	
Summe	66.720 qm	66.720 qm	

9 Auswirkungen der Planung

Umweltverträglichkeit

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht durchgeführt, welcher Teil dieser Begründung ist und als gesondertes Dokument beigelegt wird.

Das Plangebiet umfasst eine im Bestand – soweit die Flächen planungsrechtlich bislang im unbeplanten Innenbereich liegen – fast vollständig genutzte Gewerbe- und Wohnbaufläche am südlichen Rand der Ortslage von Godramstein. Die auf der Planfläche vorkommenden Biotoptypen sind zum weit überwiegenden Teil nicht von hoher ökologischer Wertigkeit. Lediglich im nördlichen Teilbereich sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes hochwertige Biotoptypen zu finden. Eine weitergehende bauliche Nutzung ist im Bereich dieser Flächen durch die Festsetzung einer privaten Grünfläche ausgeschlossen.

Für das Schutzgut Mensch sowie das Schutzgut Klima und Luft besitzt die Fläche nur eine geringe Bedeutung.

10 Planumsetzung

10.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Umweltprüfung und der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Da durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verursacht werden, die innerhalb des Planungsgebiets nicht ausgeglichen werden können, wird ein externer Ausgleich der Eingriffe erforderlich.

Der externe Ausgleich erfolgt durch die Aufwertung einer stadteigenen Fläche südöstlich von Godramstein. Die Maßnahme (Entwicklung einer feuchten, artenreichen Glatthaferwiese mit dauerhaftem Bestand des Großen Wiesenknopfs) wurde bereits ausgeführt und die Fläche befindet sich demnach im Ökokonto der Stadt Landau, aus welchem sich nun für diesen Bebauungsplan bedient wird.

Die externe Ausgleichsfläche wird über eine Zuordnungsfestsetzung den Wohnbau- und Gewerbeflächen zugeordnet. Bodenordnung.

10.2 Monitoring

Die Durchführung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung zu überwachen.